

Landgericht Augsburg

Az.: 2 HK O 165/26



IM NAMEN DES VOLKES

In dem Rechtsstreit

Verbraucherzentrale Baden-Württemberg e. V., vertreten durch d. Vorstand [REDACTED]

[REDACTED] Paulinenstraße 47, 70178 Stuttgart

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte [REDACTED]
[REDACTED]

gegen

Amy Deluxe Ibrahim Dabes e. K., Pöttmeser Straße 20, 86165 Augsburg

- Beklagter -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte [REDACTED]
[REDACTED]

wegen Unterlassung (UWG)

erlässt das Landgericht Augsburg - 2. Kammer für Handelssachen - im schriftlichen Verfahren gemäß § 128 II ZPO mit Schriftsatznachlass bis 30.09.2026 durch die Vorsitzende Richterin am Landgericht [REDACTED] am 21.10.2026 folgendes

Endurteil

I. Der Beklagte wird verurteilt, es zu unterlassen, Verbrauchern im Internet den Kauf von Tabakwaren anzubieten, wenn der Beklagte vor der Bestellung durch den Verbraucher die für die Gestaltung der Tabakwarenverpackung gesetzlich vorgegebenen Pflichtinformationen und Warnhinweise nicht erteilt,

wie insgesamt geschehen nach den Anlagen K 1 und K 5.

II. Der Beklagte wird weiter verurteilt, es zu unterlassen, Verbrauchern im Internet den Kauf von Tabakwaren anzubieten, wenn der Beklagte nicht sicherstellt, dass der Verbraucher,

dem der Beklagte die Tabakware zum Kauf anbietet, volljährig ist,
wie insgesamt geschehen nach Anlage K 5.

III. Der Beklagte wird weiter verurteilt, es zu unterlassen, im Internet für Tabakerzeugnisse einer bestimmten Marke („Under Stand“) zu werben, wobei sich die Werbung dadurch auszeichnet, dass der Verbraucher mit dem Claim „ONCE YOU TASTE IT, YOU`LL UNDERSTAND IT“ die Tabakprodukte zusammen mit einer modernen Aufmachung und der Abbildung von Früchten konsumieren soll,

wie insgesamt geschehen im Screenshot nach Anlage K 12.

IV. Der Beklagte wird weiter verurteilt, es zu unterlassen, gegenüber dem Verbraucher in Bezug auf den Konsum von Tabakerzeugnissen im Internet mit folgenden Eigenschaften des Konsums des Tabaks zu werben, wie insgesamt geschehen gem. den in Klammern genannten Screenshots:

1. „Aromen lassen deinen Gaumen tanzen!“ (K 13, S.1)

und/oder

2. „exotisch-mysteriöse Mischung“ (K 13, S.2)

und/oder

3. „abenteuerliche Geschmacksreise“ (K 13, S. 2)

und/oder

4. „Liebe geht durch die Lunge“ (K 14, S. 2)

und/oder

5. „Intensiv im Geschmack“ (K14, S. 2)

und/oder

6. „...das Wasser im Mund zusammenlaufen!“ (K 14, S. 2)

und/oder

7. „...eine Fruchtig-Süße Erfrischung.“ (K 15, S. 2)

und/oder

8. „...intensiven, langanhaltenden Rauchgenuss.“ (K 15, S. 2)

und/oder

9. „...intensives Geschmackserlebnis...“ (K 16, S. 1)

und/oder

10. „Hypnotische Urzeitgesänge, rythmisches Trommeln – der Gesang des Urwalds schallt aus der Ferne. Du öffnest die Augen.

Du befindest dich im Zentrum eines Urwaldstammes. Um dich herum stehen Stammeskrieger, die dich argwöhnisch anschauen.

Was wollen sie und wie bist du verdammt nochmal hierher gekommen?!

Die Dorfälteste geht gemächlich auf dich zu. Sie reicht dir einen geschnitzten Holzbecher gefüllt mit einem exotischen Fruchtcocktail.

Du probierst.“ (K 16, S. 2)

und/oder

11. „...kitzeln Deine Geschmacksknospen.“ (K 16, S. 2)

und/oder

12. „...der Geschmack bleibt beharrlich auf deiner Zunge...“ (K 16, S. 2)

und/oder

13. „...und erlebe den mystischen Geschmack Indonesiens!“ (K 16, S. 2)

V. Der Beklagte wird weiter verurteilt, es zu unterlassen, gegenüber Verbrauchern für den Verkauf von Einweg-E-Zigaretten und Vapes zu werben, indem über die bloße Produktabbildung hinaus die Geschmacksrichtung durch die Abbildung von Früchten und/oder Eisdübeln und/oder in Gläsern enthaltenen Säften dargestellt wird

wie insgesamt geschehen gemäß Screenshots nach Anlage K 17.

VI. Dem Beklagten wird für jeden Fall der schuldhaften Zuwiderhandlung gegen eine der in Ziffern I bis V genannten Unterlassungspflichten ein Ordnungsgeld bis zu 250.000 €, ersatzweise Ordnungshaft bis zu 6 Wochen, oder Ordnungshaft bis zu 6 Monaten angedroht.

VII. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

VIII. Der Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

IX. Das Urteil ist für den Kläger gegen eine Sicherheitsleistung in Höhe von 105.000 € vorläufig vollstreckbar.

X. Der Streitwert wird auf 95.243,51 € festgesetzt.

Tatbestand

Die Parteien streiten über wettbewerbsrechtliche Unterlassungsansprüche.

Der Kläger ist in die Liste der qualifizierten Einrichtungen nach § 4 UKlaG eingetragen.

Der Beklagte bietet in großem Umfang im Internet Wasserpfeifentabak, E-Zigaretten und Shishas nebst Zubehör unter www.amydeluxe.de an. In der Rubrik „Über uns“ beschreibt der Beklagte sich als Teil der AMY Group. Auch ist von einem weltweiten Vertriebsnetz in über 50 Ländern die Rede sowie von zahlreichen eigenen Markenshops, den Amy Shisha Shops im In- und Ausland. Der Beklagte bezeichnet sich als Deutschlands Marktführer mit internationalem Erfolg.

Der Beklagte bietet unter www.amydeluxe.de u.a. Wasserpfeifentabak der Marke „187 Straßenbande“ an. Zu Beginn des Besuchs der Website des Beklagten sollte der Nutzer

bestätigen, dass er mindestens 18 Jahre alt ist ("Um bei Amy Deluxe einzukaufen, bestätigen Sie bitte, dass Sie mindestens 18 Jahre alt sind.") (K 1 sowie Bild S. 4 d. Klage, Bl. 4 d. A.). Verbraucher erhielten Zugang zur Website, wenn sie den Button „Bestätigen“ anklickten. Eine Altersverifikation oder sonstige Abfrage des Alters erfolgte nicht.

Im Internetshop des Beklagten ist das Produkt „187 Straßenbandetabak – Happy Cactuz“ erhältlich (K 1). Zum Kaufangebot war kein Grundpreis pro Kilogramm angegeben.

Mit der Abmahnung vom 02.10.2025 (K 2) beanstandete der Kläger einen Wettbewerbsverstoß dahingehend, dass der Beklagte das fertig verpackte Produkt „187 Straßenbande Tabak Happy Cactuz“ auf der Internetseite „amydeluxe.de“ anbot, ohne den Grundpreis für 1 kg anzugeben (Verstoß gegen § 4 I PAngV). Des Weiteren behauptete der Kläger in dieser Abmahnung einen Verstoß gegen §§ 3a UWG in Verbindung mit Art. 48 II CLP VO EU Nr. 1272/2008, mit der Begründung, das Produkt „187 Straßenbande Tabak Happy Cactuz“ enthalte gefährliche Stoffe und der Beklagte sei nach Art. 4 CLP VO EU Nr. 1272/2008 verpflichtet, Gefahrenpiktogramme und Gefahrenhinweise anzugeben, bevor ein Verkauf abgeschlossen werden kann.

Der Beklagte gab mit Schreiben vom 16.10.25 (K 3) eine Unterlassungserklärung bezüglich der Grundpreisangabe ab, wobei er die Vertragsstrafe auf einen Betrag von maximal 1.000 € begrenzte, beanstandete die Abmahnung hinsichtlich des behaupteten Verstoßes gegen die CLP VO als unbestimmt und unberechtigt und lehnte deswegen die Zahlung der Abmahnpauschale ab. Bei der Klägerin ging keine Zahlung der Abmahnpauschale ein.

Sodann übergab der Kläger am 17.10.2025 dem Klägervorteiler die Abmahnungserweiterung zur Stellungnahme und Prüfung der angegriffenen Geschäftspraxis.

Der Klägervorteiler führte nach Überprüfung der Stellungnahme des Beklagten (K 3) eine Testbestellung in Bezug auf das in Rede stehende Produkt durch und fertigte die Screenshots Anlage K 5 an. Im Rahmen des Bestellvorgangs musste der Klägervorteiler weder sein Alter angeben noch wurde von ihm die Übersendung von Unterlagen verlangt, die sein Alter bestätigt hätten, etwa eine digitale Kopie seines Personalausweises. Auch erfolgte beim Bestellvorgang keine Erinnerung an die Gefährlichkeit des Tabakkonsums durch Warnhinweise und kein Hinweis zur Erleichterung der Raucherentwöhnung. Bei Erteilung der Hinweise würde ein erheblicher Teil der Verbraucher ihren Konsum kritisch hinterfragen und den Konsum zumindest einschränken.

Mit E-Mail vom 03.12.2025 rechnete der Beklagte seinen behaupteten Anspruch aus § 13 V UWG mit der Aufwandspauschale des Klägers auf (B 3). Der Kläger wies dies zurück.

Mit Rechtsanwaltsschreiben vom 30.12.25 (K 6) ließ der Kläger den Beklagten erneut auffordern zur Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung. Mit dieser zweiten Abmahnung beanstandete der Kläger im Hinblick auf Wasserpfeifentabak der Marke „187 Straßenbande“, dass eine Altersverifikation beim Besuch der Internetseite www.amydeluxe.de nicht stattfindet, beim Angebot des Produkts „187 Straßenbandetabak – Happy Cactuz“ der Verbraucher nicht explizit darauf hingewiesen werde, dass Rauchen tödlich ist und auch andere Warnhinweise fehlen würden, des Weiteren die Gestaltung des Produkts so gewählt sei, dass die nach Art eines Graffitis aufgemachte Produktbeschreibung im Vordergrund stehe, während die Warnhinweise allenfalls schwer, teilweise gar nicht zu erkennen seien. Der Kläger ließ in der Abmahnung ausführen, dass im Anschluss an die Stellung-

nahme des Beklagten vom 16.10.2025 der Bestellvorgang auf das in Rede stehende Produkt nachvollzogen und mit den als Anlage 5 vorgelegten Screenshots dokumentiert worden sei, aus denen hervorgehe, dass das Produkt problemlos bestellt werden könne, ohne dass eine Altersverifikation erfolge. Bezüglich des in der ersten Abmahnung gerügten Verstoßes gegen die CLP VO erklärte der Kläger, er halte insoweit an der strafbewehrten Unterlassungserklärung nicht fest und verzichte insoweit endgültig auf seinen Unterlassungsanspruch. Die inkriminierte Darstellung erweise sich allerdings unter anderen Gesichtspunkten als unzulässig. Der Kläger rügte einen Verstoß gegen §§ 3, 3 a, 5 a I, 5 b IV UWG in Verbindung mit § 11 I 1 Nr. 4 TabakerzV, da der Hinweis, dass Rauchen tödlich ist und die Angabe, wo der Konsument Informationen erhalte, wenn er mit dem Rauchen aufhören möchte, beim Anbieten zum Verkauf (teilweise) verdeckt gewesen sei, sowie einen Verstoß gegen § 22 I Nr. 1 TabakerzG, indem der Beklagte den Verkauf von Tabakerzeugnissen ermögliche, ohne eine verlässliche Altersverifikation vorzuhalten.

Der Beklagte gab nach einer gewährten Fristverlängerung (K 7) mit Schreiben vom 16.01.2025 (K 8) hinsichtlich der Grundpreisangabe wiederum eine strafbewehrte Unterlassungserklärung ab, wobei er diesmal die Vertragsstrafe nicht mehr auf einen Maximalbetrag von 1.000 € begrenzte. Das neuerliche Unterlassungsbegehren wies der Beklagte als rechtsmissbräuchlich und unberechtigt zurück.

Die Klägerin erklärte in der Klageschrift, sie nehme die Abgabe der strafbewehrten Unterlassungserklärung hinsichtlich Grundpreisangabe hiermit an (K 8). Die Beklagte wies dies als verspätet zurück. Der Beklagte hatte dem Kläger eine Frist bis 23.01.2026 gesetzt (K 8). Eine Annahme seitens des Klägers war bis zu diesem Tag auf Beklagtenseite nicht eingegangen.

Der Kläger ließ den Beklagten des Weiteren mit dem Anwaltsschreiben vom 03.03.26 (K 18) abmahnen. Der Kläger rügte in dieser dritten Abmahnung weitere Verstöße. Der Beklagte werbe für Tabak mit Angaben, die weit über die bloße Inhaltsangabe hinausgehen würden, unter anderem mit detailgetreuer Nachbildung von Früchten, Eiswürfeln und Fruchtsaftgetränken, was den Eindruck einer besonderen Natürlichkeit und Fruchtigkeit erwecke und die mit dem Konsum von Nikotin verbundenen Gefahren verharmlose (Verstoß gegen §§ 3, 3 a UWG in Verbindung mit 19 II, III TabakerzG). Der Kläger machte dabei auch eine Abmahnpauschale in Höhe von 243,51 € geltend. Der Beklagte gab mit Schreiben vom 13.03.2026 (K 19) eine strafbewehrte Unterlassungserklärung ab, führte jedoch aus, die Unterlassungserklärung gehe weit über das abgemahnte Verhalten hinaus; des Weiteren verlangte der Beklagte eine Umsetzungsfrist bis 16.05.2026. Der Kläger antwortete mit Schreiben vom 16.03.2026 (K 20), eine solche Umstellungsfrist sei zu lang, eine Einschränkung der Reichweite sei nicht akzeptabel, die Einbeziehung anderer Tabakerzeugnisse sei vom gesetzlichen Unterlassungsanspruch erfasst. Der Beklagte ließ ausführen, die Ansicht des Klägers zur Reichweite und Wiederholungsgefahr teile er nicht (K 21).

Hinsichtlich der Produkte sowie der Beschaffenheit der Werbung hinsichtlich der Produkte, die Gegenstand der Klageanträge III. bis V. sind, wird auf die Klageerweiterung vom 26.03.2026 S. 5 ff (Bl. 31 ff d. A.) Bezug genommen.

Der Beklagte änderte nach der zweiten Abmahnung beim Bestellvorgang bei den persönlichen Daten die Abfrage des Alters des Verbrauchers (K 11, S.12). Eine Verifikation des Alters fand beim Bestellvorgang nach wie vor nicht statt.

Hinsichtlich der beanstandeten Werbung überarbeitete der Beklagte die konkret beanstandeten Angebote, nahm im Übrigen aber keine grundlegenden Veränderungen vor.

Die Abmahnpauschale in Höhe von 243,51 € entsprach dem durchschnittlichen Personalkostenaufwand, der dem Kläger bei eigens verfassten Abmahnungen entstehen würde.

Der Klägervertreter arbeitet unstreitig bereits seit mehreren Jahren mit dem Kläger zusammen.

Der Kläger trägt vor:

Zu Klageantrag I:

Die Geschäftspraxis des Beklagten verstoße gegen §§ 3, 5 a I, 5 b IV UWG in Verbindung mit § 11 I S. 1 Nr. 4, 12 Nr. 1, Nr. 3, 14 I TabakerzV. An keiner Stelle erfolge der Hinweis, dass Rauchen tödlich ist. Auch andere Warnhinweise hätten gefehlt (K 1, S. 2 ff). Das Graffiti stehe im Vordergrund, während die Warnhinweise schwer, teilweise gar nicht zu erkennen seien. Die Argumentation des Beklagten, dass die Verpackung ordnungsgemäß gekennzeichnet sei, verkenne das Urteil des EuGH v. 09.12.21, C-370/20, Rn. 28. Danach sei Art. 8 VIII der Rili 2014/40 dahin auszulegen, dass das Bild einer Zigarettenverpackung, das unter diese Bestimmung fällt, auf dem aber nicht die gesundheitsbezogenen Warnhinweise gemäß Titel II Kapitel II der Rili zu sehen sind, selbst dann nicht mit dieser Bestimmung vereinbar ist, wenn der Verbraucher vor dem Erwerb die Gelegenheit hat, die Warnhinweise auf der dem Bild entsprechenden Verpackung wahrzunehmen. Der Beklagte habe die Tabakdose so gezeigt, dass die Warnhinweise nicht oder nur schwer erkennbar gewesen seien (K 1). § 11 I Nr. 4 TabakerzV stelle aber klar, dass das Verdeckungsverbot auch beim Anbieten zum Verkauf gelte. Dies erfasse den Onlinehandel. Der Verweis des Beklagten auf die Entscheidung des BGH Zigarettenausgabeautomat gehe fehl.

Bezüglich Klageantrag II:

Es bestehe ein Unterlassungsanspruch wegen Verstoßes gegen §§ 3, 3a UWG in Verbindung mit § 22 I Nr. 1 TabakerzG in Verbindung mit § 10 III JuSchG. Die erbetene Bestätigung des Beklagten genüge nicht für eine Altersverifikation. Der Beklagte ermögliche einen grenzüberschreitenden Fernabsatz, so dass § 22 TabakerzG zur Anwendung komme. Dies müsse letztlich nicht entschieden werden, da § 10 III JuSchG anordne, dass Tabakwaren Kindern und Jugendlichen weder im Versandhandel angeboten noch im Wege des Versandhandels an sie abgegeben werden dürfen (unter Verweis auf OLG Hamm, Urt. v. 04.03.25, I-4 U 29/24 Rn. 46 (juris)). Die fehlende Altersverifikation führe dazu, dass Minderjährige vor allem beim Beklagten kaufen werden.

Dass der Beklagte hinsichtlich des Versands einen Ident-Check der DHL vorsehe, bestritt der Kläger mit Nichtwissen.

Es sei Sache des Beklagten, Wege aus dem Verbot zu finden (unter Verweis auf BGH, Urt. v. 10.02.11, I ZR 183/09 u.a.).

In den AGB des Beklagten Stand 19.01.2026 habe sich kein Hinweis gefunden, dass ein

Versand ins Ausland nicht erfolge (K 9).

Die Screenshots aus der Testbestellung (K 5) würden belegen, dass der Beklagte keine ausreichenden Vorkehrungen zur Altersverifikation treffe. Die Bestellung B 5 sei bis zur Bestätigung durch den Beklagten durchlaufen worden. Die Zahlungsmöglichkeiten Vorkasse, Zahlung mit Kreditkarte oder Apple Pay könnten durchaus von Minderjährigen missbraucht werden. Da der Klägervertreter nicht bezahlt habe, habe der Beklagte keine Ware übersandt. Der Klägervertreter habe ohne Altersverifikation eine Bestellung durchführen können. Eine Altersverifikation im Anschluss an die Bestellung reiche nicht.

Zu den Klageanträgen III bis V:

Der Beklagte werbe mit Werbeaussagen, die die Gefährlichkeit des Konsums von Tabak und Nikotin drastisch verharmlosen würden.

Bereits auf Startseite fänden sich „poppige“ Farben in Verbindung mit der naturgetreuen Abbildung von Früchten sowie der claim „once you taste it, you`ll understand it“. Damit suggeriere der Beklagte dem Verbraucher eine besondere Attraktivität und Natürlichkeit/Fruchtigkeit. Verbraucher würden auf diese Weise verleitet, die mit dem Konsum von Tabak verbundenen Nachteile zu ignorieren.

Die Werbung in Anlage K 17 mit detailgetreuer Nachbildung von Früchten, Eiswürfeln, Fruchtsaftgetränken, die den Eindruck einer besonderen Natürlichkeit und Fruchtigkeit erwecken würden, stelle eine Verharmlosung der Gefahren des Konsums von Nikotin dar.

Es liege ein Verstoß gegen §§ 3, 3 a UWG in Verbindung mit § 19 II, III in Verbindung mit § 2 Nr. 5 TabakerzG vor. Nur sachliche Angaben seien zulässig, die der konkreten Vertragsabwicklung dienen, aber keine werbliche Anpreisung. Die streitgegenständliche Werbung verharmlose, dass Nikotin zu den gefährlichsten Nervengiften gehört. Die Wiederholungsgefahr sei durch die Unterlassungserklärung nicht beseitigt worden, da der Beklagte unmissverständlich deutlich gemacht habe, die Unterlassungserklärung nicht auf andere Tabakprodukte erstrecken zu wollen. Eine Anpassung müsse innerhalb einer, maximal zwei Wochen zu erreichen sein.

Ein Rechtsmissbrauch liege nicht vor. Bei qualifizierten Einrichtungen wie dem Kläger bestehe die Vermutung, dass der Verband seinen satzungsgemäßen Zwecken nachgehe. Der Kläger verweist darauf, dass die Abmahnung K 2 jedenfalls in Bezug auf die Grundpreisangabe begründet gewesen sei. Bei der Abmahnung durch qualifizierte Einrichtungen bestehe nach der Rechtsprechung des BGH ein Anspruch auf die Abmahnpauschale gem. § 13 III UWG auch dann, wenn die Abmahnung nur teilweise begründet sei (BGH I ZR 149/07, Rn. 51, Sondernewsletter). Auf das Schärfste bestritt der Kläger, dass der Klägervertreter nach weiteren Verstößen gesucht habe, weil der Streitwert zu niedrig gewesen sei. Im Anschluss an die Abmahnung K 2 und die Einlassung des Beklagten K 4 habe die Klägerin um Überprüfung bzw. juristische Bewertung der Ausführungen der Beklagten auf die erste ausgesprochene Abmahnung gebeten. Der Klägervertreter habe in einer E-Mail vom 20.10.2026 an den Kläger (K 25) darauf hingewiesen, dass die abgegebene strafbewehrte Unterlassungserklärung aufgrund der Beschränkung der Vertragsstrafe auf 1.000 € die

Wiederholungsgefahr nicht hatte beseitigen können und der Verstoß primär unter andere Verbraucherschutzvorschriften zu subsumieren sei. Wegen der beharrlichen Weigerung der Beklagten zur freiwilligen Unterwerfung habe der Kläger den Auftrag erteilt, den Internetauftritt des Beklagten auf weitere Verstöße zu überprüfen und einen Bestellvorgang zu durchlaufen. Deshalb habe der Beklagte die Abmahnung vom 30.12.2025 in Ergänzung der Abmahnung K 2 erhalten, wobei der Kläger die Entscheidung darüber getroffen habe, insoweit eine zweite Abmahnung auszusprechen, indem die Zeugin [REDACTED] am Folgetag per E-Mail geschrieben habe. „Super! Vielen Dank, [REDACTED] so machen wir das (K 25). Entscheidend sei (nach OLG Düsseldorf, Urt. v. 21.08.2014, 2 U 33/14, BeckRS 2014, 19271 Rn. 26), dass es am Ende der Kläger gewesen sei, der die Entscheidung getroffen habe, ob der Verstoß aufgegriffen wird oder nicht. Der Vortrag des Beklagten, der Kläger bzw. Klägervertreter sei „nur auf Gebührenerzielung“ bzw. eine erneute Aufwandspauschale aus gewesen, erfolge bewusst wahrheitswidrig, da in der Abmahnung vom 30.12.2025 der Hinweis erfolgte, dass Abmahnspauschale nur einmal bezahlt werden müsse. Die Abmahnspauschale sei immer gleich hoch, egal wie viele Verstöße geltend gemacht werden und egal wie hoch der Streitwert sei. Im Gegenteil habe der Beklagte mit der verlangten Abstandnahme von den geltend gemachten Ansprüchen innerhalb einer gesetzten Frist alles unternommen, um ein gerichtliches Verfahren zu provozieren. Das Schreiben K 6 sei entgegen dem Beklagten nachweislich verschickt worden, der Beklagte reagierte (unstreitig) mit einer Bitte um Fristverlängerung bis 16.01.2026. Dass der Kläger die Fristverlängerung (unstreitig) gewährte, mache deutlich, dass es ihm nicht um eine Klageerhebung gegangen sei. Hinsichtlich der RVG-Vergütung im gerichtlichen Verfahren bestehe hinsichtlich der gesetzlichen Kostenfolge gem. § 91 ZPO keine Besonderheit, die einen sachfremden Grund indiziere. Der beweispflichtige Beklagte trage keinen konkreten Anhaltspunkt vor, dass die Klage erhoben wurde, um Gebühren zu generieren. Im Gegenteil: Eine Zweitklage hätte höhere Kosten verursacht als die Klageerweiterung. Zudem hätte der Beklagte eine Klageerweiterung durch die Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung vermeiden können.

Nicht anders sei es mit der dritten Abmahnung. Nachdem der Beklagte sich beharrlich geweigert habe, hinsichtlich der fehlenden Altersverifikation eine Unterlassungserklärung abzugeben und nicht ansatzweise seine Geschäftspraxis habe ändern wollen, habe sich der Kläger entschieden, Angebote direkt zu beanstanden, um diese für Jugendliche so unattraktiv wie möglich zu machen, nämlich neben der Einblendung der erforderlichen Warnhinweise und der abschreckenden Bilder vor allem für einen Verzicht auf die „plüschigen“ Werbeaussagen zu sorgen. Die KG-Entscheidung 5 W 65/10 sei nicht einschlägig, weil die erste Abmahnung (unstreitig) nicht vom Klägervertreter, sondern vom Zeugen [REDACTED] ausgesprochen wurde. Es könne nicht die Rede sein, dass der Kläger sich entschloss, einen bekannten und rechtlich korrekt eingeordneten Beschwerdefall künstlich auf mehrere kostenpflichtige Abmahnungen aufzuspalten.

Der Entwurf der Unterlassungserklärung sei auch nicht zu weitgehend, da eine Bezugnahme auf die konkrete Verletzungshandlung erfolgt sei.

Mit der Abmahnung K 18 sei Gelegenheit gegeben worden, gerichtliche Schritte zu vermeiden (12 Seiten, Pauschale 204,63 €). Der Vorwurf der Absicht zur Einnahmengenerierung sei nicht nachvollziehbar. Das OLG Nürnberg, K 22, spreche hier auch bei Einschaltung eines Rechtsanwalts die Pauschale zu, ebenso das OLG Schleswig (K 27) und das OLG München (K 26). Ein Rechtsmissbrauch liege auch deshalb nicht vor, weil die Klageerweite-

rung kostengünstiger gewesen sei als die Einleitung eines weiteren Verfahrens.

Auch die Abmahnung K 18 und die daraus erwachsene Klageerweiterung beruhe auf einer Auftragserteilung durch den Kläger per E-Mail vom 23.02.2026. Nachdem der Beklagte entgegen der Hoffnung des Klägers die Abmahnung K 6 nicht zum Anlass genommen habe, seinen Geschäftsauftritt umfassend abzuändern und sich bei seiner Rechtsverfolgung (K 8) völlig uneinsichtig gezeigt habe, sei beim Kläger der Eindruck entstanden, dass der Beklagte seine Interessen an einem möglichst hohen Verkaufsumsatz über die Verbraucherschutzinteressen stelle. Der Kläger habe dies zum Anlass genommen, strengere Maßstäbe als bisher anzusetzen.

Die Voraussetzungen, die die Rechtsprechung an eine unzulässige „scheibchenweise“ Verfolgung von Wettbewerbsverstößen stelle, seien schon mangels gleichgelagerter Verstöße nicht erfüllt. Der Regeltatbestand nach § 8 c II Nr. 6 UWG sei nicht erfüllt.

Es liege auch kein Rechtsmissbrauch vor, weil der Beklagte die Ansprüche für zu weitgehend hält, denn der Beklagte hätte teilweise anerkennen können, beantrage jetzt aber Klageabweisung.

Der Kläger trägt vor (Schriftsatz vom 28.08.26, Seite 4), er werde in „einfachen“ Fällen, bei denen er davon ausgehe, dass eine freiwillige Unterwerfung erfolgt, selbst ohne Zuhilfenahme von Rechtsanwälten tätig.

Der Kläger habe keine Aufbrauchfrist bis 16.05.2026 gewähren müssen. Der Beklagte habe das Angebot einer Unterlassungserklärung nicht angenommen. Ob diese die Wiederholungsgefahr beseitigt hätte, brauche nicht diskutiert zu werden (BGH I ZR 144/21). Der Beklagte trage wahrheitswidrig vor, dass der Kläger für die Überprüfung von sechs Produkten dreieinhalb Stunden benötigt habe. Der Kläger habe vorgetragen, dass er für die Erstellung der nachfassenden Abmahnung dreieinhalb Stunden benötigte, nicht allein für die Sichtung von Produkten. Die Sichtung je Produkt dauere maximal zehn Minuten, eine Bereinigung sei in spätestens einer Woche möglich.

Der Beklagte habe weiter Tabakerzeugnisse an Minderjährige verkaufen und weiter mit unzulässigen Werbeaussagen werben wollen. Der Beklagte hätte einen unverdächtigen Hinweis auf „allgemeine Wartungsarbeiten“ geben können, was weder zu Vertrauensverlust noch unzumutbaren Umsatzeinbußen geführt hätte. Im Übrigen hätte eine Korrektur keine zwei Monate gebracht, sondern problemlos in ca. drei bis vier Tagen erfolgen können.

Die Klage könne aufgrund der Bezugnahme auf konkrete Verletzungshandlungen nicht zu weit formuliert sein. Daher sei sie denklogisch nicht auf ein Klageziel gerichtet, das über die konkrete Verletzungsform hinausgehe (BGH I ZR 81/09 Original Kranchipur Rn. 13).

Zur Aufrechnung seitens des Beklagten:

Der Beklagte sei nicht zur Aufrechnung befugt. § 13 V UWG sei nicht einschlägig, da es sich um eine (teilweise) berechtigte Abmahnung gehandelt habe, da der Kläger nicht Anspruchsberechtigter im Sinne von § 8 III Nr. 1, Nr. 2 UWG ist, sondern eine qualifizierte Einrichtung gem. § 8 III Nr. 3 UWG.

Der Kläger hat die Klage vom 21.01.2026 (Bl. 1/19 d.A.) mit Schriftsatz vom 26.03.26 (Bl.27/44, 27 f. d. A.) erweitert und beantragt:

I. Der Beklagte wird verurteilt, es zu unterlassen, Verbrauchern im Internet den Kauf von Tabakwaren anzubieten, wenn der Beklagte vor der Bestellung durch den Verbraucher die für die Gestaltung der Tabakwarenverpackung gesetzlich vorgegebenen Pflichtinformationen und Warnhinweise nicht erteilt,

wie insgesamt geschehen nach den Anlagen K 1 und K 5.

II. Der Beklagte wird weiter verurteilt, es zu unterlassen, Verbrauchern im Internet den Kauf von Tabakwaren anzubieten, wenn der Beklagte nicht sicherstellt, dass der Verbraucher, dem der Beklagte die Tabakware zum Kauf anbietet, volljährig ist,

wie insgesamt geschehen nach Anlage K 5.

III. Der Beklagte wird weiter verurteilt, es zu unterlassen, im Internet für Tabakerzeugnisse einer bestimmten Marke („Under Stand“) zu werben, wobei sich die Werbung dadurch auszeichnet, dass der Verbraucher mit dem Claim „ONCE YOU TASTE IT, YOU`LL UNDERSTAND IT“ die Tabakprodukte zusammen mit einer modernen Aufmachung und der Abbildung von Früchten konsumieren soll,

wie insgesamt geschehen im Screenshot nach Anlage K 12.

IV. Der Beklagte wird weiter verurteilt, es zu unterlassen, gegenüber dem Verbraucher in Bezug auf den Konsum von Tabakerzeugnissen im Internet mit folgenden Eigenschaften des Konsums des Tabaks zu werben, wie insgesamt geschehen gem. den in Klammern genannten Screenshots:

1. „Aromen lassen deinen Gaumen tanzen!“ (K 13, S.1)

und/oder

2. „exotisch-mysteriöse Mischung“ (K 13, S.2)

und/oder

3. „abenteuerliche Geschmacksreise“ (K 13, S. 2)

und/oder

4. „Liebe geht durch die Lunge“ (K 14, S. 2)

und/oder

5. „Intensiv im Geschmack“ (K14, S. 2)

und/oder

6. „...das Wasser im Mund zusammenlaufen!“ (K 14, S. 2)

und/oder

7. „...eine Fruchtig-Süße Erfrischung.“ (K 15, S. 2)

und/oder

8. „...intensiven, langanhaltenden Rauchgenuss.“ (K 15, S. 2)

und/oder

9. „...intensives Geschmackserlebnis...“ (K 16, S. 1)

und/oder

10. „Hypnotische Urzeitgesänge, rythmisches Trommeln – der Gesang des Urwalds schallt aus der Ferne. Du öffnest die Augen.

Du befindest dich im Zentrum eines Urwaldstammes. Um dich herum stehen Stammeskrieger, die dich argwöhnisch anschauen.

Was wollen sie und wie bist du verdammt nochmal hierher gekommen?!

Die Dorfälteste geht gemächlich auf dich zu. Sie reicht dir einen geschnitzten Holzbecher gefüllt mit einem exotischen Fruchtcocktail.

Du probierst.“ (K 16, S. 2)

und/oder

11. „...kitzeln Deine Geschmacksknospen.“ (K 16, S. 2)

und/oder

12. „...der Geschmack bleibt beharrlich auf deiner Zunge...“ (K 16, S. 2)

und/oder

13. „...und erlebe den mystischen Geschmack Indonesiens!“ (K 16, S. 2)

V. Der Beklagte wird weiter verurteilt, es zu unterlassen, gegenüber Verbrauchern für den Verkauf von Einweg-E-Zigaretten und Vapes zu werben, indem über die bloße Produktabbildung hinaus die Geschmacksrichtung durch die Abbildung von Früchten und/oder Eiswürfeln und/oder in Gläsern enthaltenen Säften dargestellt wird

wie insgesamt geschehen gemäß Screenshots nach Anlage K 17.

VI. Dem Beklagten wird für jeden Fall der schuldhaften Zuwiderhandlung gegen eine der in Ziffern I bis V genannten Unterlassungspflichten ein Ordnungsgeld bis zu 250.000 € (ersatzweise Ordnungshaft bis zu 6 Wochen) oder Ordnungshaft bis zu 6 Monaten angedroht.

VII. Der Beklagte wird weiter verurteilt, an die Klägerin 243,51 € zzgl. Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz hieraus seit Rechtshängigkeit zu bezahlen.

Der Beklagte beantragt:

Die Klage wird abgewiesen.

Der Beklagte trägt vor:

Der Kläger habe die Unterlassungserklärung des Beklagten zu den Grundpreisangaben vom 16.01.2026 nicht rechtzeitig angenommen. Der Beklagte erhob hinsichtlich der fehlenden Grundpreisangabe die Einrede der Verjährung.

Es liege mindestens eine teils unberechtigte Abmahnung vom 02.10.2025 (K 2) vor. Ein Verstoß gegen die CLP – VO habe nicht bestanden und sei auch nicht nachvollziehbar gewesen. Bei dem Grundpreisverstoß, dass bei 25 gr Tabakdosen der Grundpreis lediglich pro 100 gr statt pro Kilo angegeben war, sei fraglich, ob die Erheblichkeitsschwelle überschritten sei, da der Grundpreis mittels Grundrechenarten ermittelbar gewesen sei. Der Verstoß liege im Bagatellbereich. Daher bot der Beklagte (unstreitig) eine Vertragsstrafe von 1.000 € an (K 4, K 3). Nachdem der Beklagte die Zahlung der Abmahnpauschale abgelehnt hatte mit Schreiben vom 16.10.2025 (K 3), habe der Kläger am 03.12.2025 eine Mahnung übersandt (B 1). Drei Stunden danach sei die klägerische E-Mail des Herrn [REDACTED] eingegangen, die Mahnung der Pauschale sei ein Irrtum, man hoffe, das Verfahren gütlich erledigen zu können (B 2). Die Rechtsanwälte des Beklagten hätten Einigungsbereitschaft signalisiert, jedoch habe sich herausgestellt, dass der Kläger wohl das Schreiben des Beklagten vom 16.10.2025 an seine Rechtsanwälte gegeben hatte, diese einen Bestellvorgang vorgenommen und vermeintliche Kennzeichnungsverstöße festgestellt hätten. Der Beklagte argumentiert, dies hätte bereits in der ersten Abmahnung abgemahnt werden können. Der Kläger habe eine Scheibchentaktik angewendet, um weitere Abmahnpauschalen zu generieren, was sich daran zeige, dass der Kläger trotz der Aufrechnung vom 03.12.2025 am 30.12.2025 eine weitere Abmahnpauschale verlangt habe. Für die dritte Abmahnung mache der Kläger noch die Kosten der Beauftragung eines Rechtsanwalts geltend. Nach Ansicht des Beklagten liegen die Voraussetzungen des § 8 c UWG vor. Aus Nachlässigkeit sei das zweite Abmahnschreiben (K 6) nicht ausgesandt worden. Als dies aufgefallen sei, hätten die Klägervorteiler das Schreiben vom 20.10.2025 als Schreiben vom 30.12.2025 mit einer Frist bis 09.01.2026 (K 6) versandt.

Der Kläger habe nicht geprüft, ob tatsächlich keine Altersverifikation stattfinde, denn dazu hätte es des Durchlaufens einer vollständigen Bestellung bedurft. Unstreitig habe der Kläger auch keine Bestellung ins Ausland ausgelöst. Der Beklagte versende keine Tabakwaren und E-Zigaretten ins Ausland und gebe dies auch auf seiner Internetseite bekannt (B 4, Beweisangebot Zeuge [REDACTED]). Die Bestellung einer fiktiven Person mit fiktiver Adresse sei abgebrochen worden (Zeuge [REDACTED], B 6). Der Kläger habe die Bestellung verfallen lassen und nicht überprüfen können, ob eine Altersverifizierung stattfinde. Der Beklagte verwende in seinem Bestellvorgang zudem lediglich Zahlungsmethoden, die ausschließlich von Volljährigen bedient werden könnten.

Der Beklagte treffe ausreichend Vorkehrungen, um sicherzugehen, dass er keinen Tabak an Kinder und Jugendliche abgebe. Bei Bedienung der Bestellung nutze der Beklagte das Ident-Check-Verfahren von DHL, bei der die volljährige Person, an die ausgeliefert werden solle, auf dem Etikett vermerkt sei und die Lieferperson die Volljährigkeit des angegebenen Empfängers überprüfen müsse.

Die zweite Abmahnung (K 6) sei erneut nicht nachvollziehbar gewesen, gegen die genannten Vorschriften habe der Beklagte nicht verstoßen (Schreiben vom 16.01.2026, K 8).

Bei dem Produkt „187 Straßentabak – Happy Cactuz“ seien die vom Kläger verlangten zusätzlichen Warnhinweise vorschriftsmäßig zum Teil auf der Innenseite der Verpackung gemacht, sie müssten nicht außerhalb des Packungsfotos nochmal gemacht werden.

Es liege Rechtsmissbrauch vor aufgrund des einzelnen Geltendmachens von mehreren Verstößen, die bereits im Zeitpunkt der ersten Abmahnung bekannt waren oder hätten bekannt

sein können, § 8 c II Nr. 6 UWG, wegen des trotz Aufrechnung in der Sache wiederholten Geltendmachens der Abmahnpauschale, § 8 c II Nr. 1 UWG, sowie einer offensichtlich zu weiten Unterlassungserklärung, § 8 c II Nr. 5 UWG. Auch die Tatsache, dass die Klägervertreter nach der schlampigen Abmahnung vom 02.10.2025 gezielt auf die Suche nach weiteren Abmahngründen gegangen seien und den Bestellvorgang durchliefen, zeuge von einem Vorgehen zur Generierung von Anwaltskosten und Abmahnpauschalen.

Rechtsmissbräuchlich sei auch die dritte Abmahnung, für die der Kläger das Pauschhonorar seiner Anwälte geltend mache. Mit der dritten Abmahnung (vom 03.03.2026) werde eine exorbitant weite Unterlassungserklärung hinsichtlich aller nur denkbaren Tabakerzeugnisse verlangt, obwohl bereits am 13.03.2026 (so auf S. 8 der Klageerwiderung, Bl. 55 d. A.) eine ausreichende Unterlassungserklärung bezüglich der spezifischen Aussagen zu bestimmten Wasserpfeifentabaken abgegeben worden sei (K 18- K 21). Der Kläger habe spezifische Aussagen zu den jeweiligen Produkten abgemahnt, die sich auf Produktnamen und Geschmack des einzelnen Produkts bezogen.

Die Klageanträge Ziff. III und IV seien viel zu weit (K 20). Der Beklagte verweist darauf, dass er (unstreitig) lediglich Wasserpfeifentabak, keinen sonstigen Tabak vertreibt.

Eine Aufbrauchsfrist bis 16.05.2026, also von zwei Monaten sei bei einem Portfolio von vierhundert Produkten, die zu großem Teil von Dritten stammen, nicht überzogen; zudem seien die Oster- und einige Maifeiertage in dem Zeitraum, es habe Manpower gefehlt. Die Beklagte habe außerdem versprochen, die in der dritten Abmahnung genannten Produkte zuerst zu überarbeiten innerhalb von zwei Wochen.

Zum Altersverifikationssystem des Beklagten sei unstreitig, dass sich der Beklagte bei Aufrufen der homepage die Volljährigkeit bestätigen lasse. Ferner habe sich ein Hinweis in den Versandbedingungen bereits zur Zeit der Abmahnung befunden, dass nur an Volljährige versendet werde (B 4). Beim Bestellvorgang werde das Geburtsdatum des Bestellers abgefragt. Wenn der Besteller laut seinem eingegebenen Geburtsdatum nicht volljährig sei, sperre sich der Warenkorb (B 7). Etwaige Falschangaben könnten nicht dem Beklagten zur Last gelegt werden. Sämtliche vorgesehene Zahlungsmethoden würden Volljährigkeit voraussetzen. Bei Zahlung mit Vorkasse setze die Überweisung die Zustimmung der Eltern voraus (B 8). Dadurch sei ein Kauf durch Kinder ausgeschlossen. Der Beklagte verwende für Zustellungen das Ident-Check- Verfahren von DHL. Dabei prüfe die Lieferperson die Volljährigkeit des Empfängers (B 5).

Der Beklagte bestreitet, dass der Kläger nur einmal einen Bestellvorgang durchführte und zu keiner Zeit ein Geburtsdatum eingeben musste.

Der Antrag I sei unbestimmt (OLG München, Urteil v. 03.04.26, 6 U 2414/23, Rn. 29, 35), da er den Begriff „Tabakwaren“ enthält, da je nach Art unterschiedliche Informationsvorschriften gelten.

Die Aussagen gemäß den Klageanträgen Ziffer IV und III seien nur für bestimmtes Tabakprodukt mit bestimmtem Produktnamen getroffen. Zur Übertragung auf andere Produkte hätte es einer Erstbegehungsgefahr und Berühmung bedurft, die nicht dargelegt sei. Die Unterlassungsverpflichtung gehe über die abgemahnte vermeintliche Unterlassungsverpflichtung hinaus.

Vorsorglich trägt der Beklagte zu den einzelnen Ansprüchen vor:

Warnhinweise: K 1 zeige die Abbildung einer richtig gekennzeichneten Verpackung. Der Kläger behaupte einen Verstoß gegen §§ 11 I 1 Nr. 4 in Verbindung mit §§ 12 -17 TabakerzV. Der Beklagte verweist darauf, dass in der Abmahnung noch beanstandet wurde, dass keine Hinweise nach § 15 I, II TabakerzV erfolgt seien, der aber für Wasserpfeifentabak gerade nicht gelte. Der Beklagte erfülle die Pflichten nach § 12 TabakerzV. Eine gesetzliche Verpflichtung, sämtliche Warnhinweise nach § 12 TabakerzV, insbesondere zur Gefährlichkeit des Konsums von Tabakerzeugnissen zu erteilen, bestünden für den Online-Handel mit Wasserpfeifentabak nicht. Es fehle an einer vergleichbaren Vorschrift wie Art. 14 I a) LMIV, der die Pflichtinformationen auch auf den Fernabsatz ausweite.

Es liege kein Verdecken der Hinweise nach § 11 I Nr. 4 TabakerzV vor. Der Kläger verkenne die Entscheidung des BGH I ZR 176/19, Zigarettenausgabeautomat III Rn. 38.

K 1 entspreche § 13 IV S. 1 TabakerzG. § 12 Nr. 2 schreibe für die Infobotschaft vor, dass diese auf der Innenseite des Deckels anzubringen sei.

Der Erst- Recht Schluss des Klägers aus der EuGH Entscheidung Pro Rauchfrei I entbehre jeder Grundlage. Sowohl die EuGH- Entscheidung wie auch die BGH- Entscheidung beträfen denselben Sachverhalt aus 2017 und damit stets einen Warenausgabeautomaten. Das Tabakerzeugnisrecht sehe keine Pflicht vor, die Warnhinweise, die teils auf der Innenseite der Verpackung vorgesehen sind, auch im Onlineverkauf vorzunehmen. Die vorgenommene Änderung sei eine freiwillige Entscheidung des Beklagten gewesen.

Hinsichtlich der Altersverifikation bemühe der Kläger, da § 22 TabakerzG nicht einschlägig sei, § 10 III JuSchG, halte aber an § 22 TabakerzG fest. § 22 TabakerzG sei nicht einschlägig, da der Beklagte keine Tabakwaren außerhalb Deutschlands versende. Außerdem sei der Kläger nicht befugt, entsprechende Verstöße geltend zu machen, die sich nicht in Deutschland auf Verbraucher auswirken. Ein Verstoß gegen § 10 III JuSchG liege nicht vor, da die Wahl der Mittel dem Unternehmer überlassen bleibe. Die Bereitstellung technischer Mittel gem. § 24 a II Nr. 3 sei eine Option, aber keine Pflicht.

Die Werbeangabe „intensiv im Geschmack“ (Gegenstand der Anträge IV und V) sei keine werbliche Aussage, sondern eine sachliche Beschreibung des Produkts.

Der Beklagte habe nie die Absicht gehabt, gegenüber Kindern/Jugendlichen Wasserpfeifentabak zu bewerben oder zu verkaufen. Zu keiner Zeit habe ein Kind/Jugendlicher eine Bestellung durchgeführt, geschweige denn Belieferung.

Der Beklagte treffe ausreichend Maßnahmen, um dies zu verhindern.

Zum Rechtsmissbrauch, § 8 c UWG, trägt der Beklagte weiter vor:

Der Kläger hätte in den ersten beiden Abmahnungen keine existenten Wettbewerbsverstöße vorgetragen, sondern Rechtsnormen willkürlich als verletzt dargestellt. Die ersten beiden Abmahnungen seien weit überwiegend unberechtigt, es seien kaum tatsächlich verletzte Normen vorgetragen worden. Die zureichende Unterlassungserklärung vom 16.10.2025 sei vom Kläger bis zur Zahlungsaufforderung auf die Unterlassungserklärung am 03.12.2025 unbeachtet geblieben. Eine Privilegierung von Verbänden gebe es (mit Ausnahme von § 13 IV UWG) weder bei § 8 c UWG noch bei § 13 UWG. Der Kläger erfülle drei Missbrauchstatbestände: er habe in drei Abmahnungen Verstöße abgemahnt, die bereits in einer Abmahnung hätten geltend gemacht werden können, § 8 c I, II Nr. 6 UWG, die zweite Abmahnung

sei offensichtlich vorwiegend auf Antrieb seiner Prozessbevollmächtigten erfolgt, um in einem gerichtlichen Verfahren höhere Gebühren vereinnahmen zu können, § 8 c I, II Nr. 1 UWG, und außerdem seien außergerichtliche Unterlassungserklärungen verlangt worden, die offensichtlich zu weit seien.

1. Vorwiegende Geltendmachung zur Erzielung von Kosten der Rechtsverfolgung gegen den Beklagten

Für gerichtliche Verfahren von Verbänden werde regelmäßig die gesetzliche Anwaltsvergütung gezahlt. Die außergerichtlichen Rechtsanwaltskosten geltend zu machen, sei dem Kläger nach höchstrichterlicher Rechtsprechung untersagt (§ 4 II Nr. 3 lit. a UKlaG). Der Kläger erkenne, dass der Beklagte ihm vorwerfe, dass er Ansprüche vorwiegend deshalb geltend mache, um Kosten der Rechtsverfolgung für seine Anwälte im Hinblick auf eine gerichtliche Tätigkeit zu generieren. Nach § 8 c II Nr. 1 UWG sei die Abmahnung und insbesondere die Prozessführung im Gebühreninteresse des mit dem klagenden Verband eng verbundenen Prozessbevollmächtigten oder dessen Vorgehen durch Ermittlung von Wettbewerbsverstößen „in eigener Regie“, um sie dann namens eines kooperierenden Mandanten zu verfolgen, rechtsmissbräuchlich.

Indizien dafür seien, dass der Prozessbevollmächtigte des Klägers bereits seit mehreren Jahren mit diesem zusammenarbeite, dass der Kläger eine unzureichende Abmahnung ausgesprochen hatte, die u.a. einen erfundenen Tatbestand nach der CLP-Verordnung für Wasserpfeifentabak enthalten habe und einen Grundpreisverstoß wegen einer Bagatelle, dass der Streitwert für den Grundpreisverstoß allenfalls im unteren vierstelligen Bereich liege, die hieraus nach RVG zu erzielenden Kosten im mittleren dreistelligen Bereich, dass der behauptete CLP Verstoß nicht weiter verfolgt wurde, da die Abmahnung offensichtlich unberechtigt gewesen sei in diesem Punkt (im Schreiben aus Oktober 2025, das erst am 30.12.25 ausgesandt wurde, wurde davon Abstand genommen).

Die Beklagte verweist darauf, dass die Testbestellung mit nicht existenten Daten (unstreitig) auf 19.10.2025 datierte, B 6.

Laut Vortrag des Klägers habe der Klägervertreter eigeninitiativ den (Test-)Bestellvorgang beim Beklagten durchlaufen. Der Auftrag des Klägers, die vom Klägervertreter in eigener Regie recherchierten und an den Kläger herangetragenen Verstöße abzumahnern, sei laut Seite 7 der Klage erst am 21.10.25 per E-Mail erfolgt.

Es liege auch kein beharrliches Weigern des Beklagten vor, sondern der Kläger habe Warnhinweise nach der CLP VO verlangt, die die Rechtslage nicht vorsehe.

2. Zu weite Unterlassungserklärung, § 8 c II Nr. 5 UWG

Der Beklagte vertreibt unstreitig als Tabakerzeugnisse nur Wasserpfeifentabak. Der Kläger verlange jedoch eine Unterwerfung im Hinblick auf sämtliche Tabakerzeugnisse. Hierfür bedürfte es einer Erstbegehungsgefahr, nicht Wiederholungsgefahr, denn andere Tabakerzeugnisse würden außerhalb des Kernbereichs liegen.

Die Bezugnahme auf die konkrete Verletzungshandlung führe zur Bestimmtheit, grenze aber nicht die Weite ein. Die Unterlassungserklärung sei offensichtlich zu weit gefasst. Dass die konkrete Verletzungsform im Antrag als Minus enthalten ist, scheide aus, wenn der Kläger ausdrücklich an seinem zu weiten Antrag festhalte und eine Einschränkung ablehne (unter

Bezug auf OLG München, Urt. v. 03.04.25, 6 U 2414/23 e, Rn. 49). Der Kläger betone auf S.12 der Replik, dass er nur die weite Unterlassungserklärung akzeptiert hätte.

3. Rechtsmissbrauch aufgrund sachfremden Motivs – Generierung von Vertragsstrafenansprüchen, § 8 c II Nr. 1 UWG

Die dritte Abmahnung sei von sachfremden Motiven geleitet. Trotz der Forderung einer exorbitant weiten Unterlassungserklärung habe der Kläger dem Beklagten nicht die Möglichkeit einräumen wollen, seinen Internetauftritt zu überarbeiten, obwohl nach Treu und Glauben eine angemessene Aufbrauchsfrist angezeigt gewesen wäre.

Ein Onlineangebot von vierhundert Produkten sei nicht mit drei Klicks zu ändern. Der Kläger gehe davon aus, dass dies innerhalb 6,6 Tagen erledigt sei. Hierfür fehle dem Beklagten die personelle Ausstattung. Der Beklagte habe 1,75 Mitarbeiter ausgehend von 40 -Stunden Woche, einer der Mitarbeiter sei durch verminderte Sehkraft schwerbehindert. Nach der Forderung des Klägers hätte der Onlineshop mehrere Wochen geschlossen werden müssen, was unzumutbar sei.

4. Rechtsmissbrauch durch Abmahnung mehrerer Verstöße in eigenständigen Abmahnungen, § 8 c II Nr. 6 UWG

Alle Verstöße hätten in einer Abmahnung abgemahnt werden können. Die Abmahnung vom 02.10.25 (K 2) und 30.12.25 (K 6) griffen sogar auf gleiches Bildmaterial zurück. Der Kläger habe offensichtlich die Beklagten „auf dem Kieker“ und lasse sich aus sachfremder Motivation leiten. Der Kläger habe unter dem Deckmantel des Verbraucherschutzes gezielt seine Anwälte mit seiner eigenen Aufgabe beauftragt.

Laut S.5 der Replik habe der Kläger nach der ersten Abmahnung den Klägervertreter beauftragt, den Bestellvorgang zu durchlaufen und den Internetauftritt auf weitere Verstöße hin zu untersuchen, also im Oktober. Mahne der Kläger dann nach und nach ab, weil der Klägervertreter nach und nach suche, seien aber die abgemahnten Aussagen aber bereits im Oktober getroffen, sei dies rechtsmissbräuchlich (unter Bezug auf KG, Beschl. v. 13.04.2010, Az. 5 W 65/10). Es bestehe ein Widerspruch zwischen dem behaupteten Auftragszeitpunkt 21.10.25 und dem Bestellvorgang 19.10.25. Auch die zweite und dritte Abmahnung würden im zeitlichen Zusammenhang den Missbrauchstatbestand erfüllen. Die als Anlage K 25 vorgelegte E-Mail sei nicht geeignet, den Rechtsmissbrauch zu widerlegen. Der Beklagte bestreite mit Nichtwissen, dass in den Schwärzungen in der E-Mail nicht bereits „strategische“ Ausführungen zu den in der dritten Abmahnung befindlichen Aussagen befanden, die sich der Kläger als Abmahnung dann vorbehalten habe. Der Beklagte bestreite des Weiteren mit Nichtwissen, dass der Klägervertreter in der E-Mail nicht ausgeführt habe, dass der Grundpreisverstoß als Bagatelle anzusehen sei und unter den Schwärzungen bereits Ausführungen zu einem Reinigungsspray und dem weiteren nun getätigten Grundpreisverstoß befanden. Von den „plüschigen Werbeaussagen“ hätten der Kläger und seine Vertreter scheinbar von Anfang an Kenntnis gehabt.

Zum Aufwendungsersatzanspruch des Klägers:

Der Anspruch gemäß § 13 II UWG sei durch Aufrechnung erloschen. § 13 UWG gelte mit Ausnahme von Abs. 4 auch für Verbände. Die ersten beiden Abmahnungen seien mindestens unberechtigt.

Hinsichtlich weiteren Sachvortrags wird auf das Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 22.07.2026 (Bl. 120/122 d. A.) sowie auf die gewechselten Schriftsätze samt Anlagen Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

A. Zulässigkeit der Klage

I. Klagebefugnis und Prozessführungsbefugnis

1. Der Kläger ist in die Liste der qualifizierten Einrichtungen nach § 4 UKlaG eingetragen und somit klagebefugt gemäß § 8 III Nr. 3 UWG. Das Gericht teilt nicht die von Beklagten-seite vertretene Auffassung, dass der Kläger, indem er ausführte (Schriftsatz vom 28.08.26, Seite 4), er werde in „einfachen“ Fällen, bei denen er davon ausgehe, dass eine freiwillige Unterwerfung erfolgt, selbst ohne Zuhilfenahme von Rechtsanwälten tätig, zum Ausdruck brachte, dass er durchschnittliche Fälle nicht selbst verfolge.

2. Rechtsmissbrauch

Das Vorliegen eines Rechtsmissbrauchs im Sinne von § 8 c UWG führt nach ganz herrschender Meinung dazu, dass die Klage- bzw. Prozessführungsbefugnis fehlt und die Klage unzulässig ist.

Bei qualifizierten Einrichtungen wie der Klägerin besteht nach der Rechtsprechung des BGH eine Vermutung, dass der Verband seinen satzungsgemäßen Zwecken nachgeht (BGH, Urt. v. 27.04.2000 – I ZR 287/97). Diese Vermutung kann jedoch durch Indizien erschüttert werden.

Vorliegend ist nach Ansicht des Gerichts für keinen der Klageanträge ein Regeltatbestand des § 8 c II UWG erfüllt und es liegt bei Würdigung sämtlicher Indizien auch kein Rechtsmissbrauch nach § 8 c I UWG vor.

Der Tatbestand des Rechtsmissbrauchs ist von Amts wegen zu prüfen. Die Regelbeispiele in § 8 c II UWG entfalten nur eine Indizwirkung. Es handelt sich nicht um eine Vermutung, die gemäß § 292 ZPO nur durch den Beweis des Gegenteils zu widerlegen wäre. Den Anspruchsgegner trifft die Darlegungs- und Beweislast für die tatsächlichen Voraussetzungen des Rechtsmissbrauchs. Der Abmahnende kann diese Indizien erschüttern. Hat der Anspruchsgegner ausreichend Indizien vorgetragen, obliegt es dem Anspruchsteller im Sinne einer sekundären Darlegungslast, diese Umstände zu widerlegen.

a) Kein Rechtsmissbrauch gemäß § 8 c II Nr. 6 UWG („scheibchenweise“ Verfolgung)

Ein Rechtsmissbrauch nach § 8 c II Nr. 6 UWG liegt vor, wenn mehrere Zuwiderhandlungen, die zusammen hätten abgemahnt werden können und ähnlich gelagert sind, einzeln abgemahnt werden. Die bloße Tatsache der Einzelabmahnung reicht für sich genommen jedoch

nicht aus für die Erfüllung des Indiztatbestandes. Es bedarf einer Gesamtwürdigung aller Umstände, bei der typischerweise mehrere Indizien zusammengewirkt haben müssen. Ein striktes subjektives Element ist nicht erforderlich, aber die objektiven Umstände müssen auf ein Überwiegen sachfremder Motive hinweisen. Für das Vorliegen des Merkmals, dass die Zuwiderhandlungen "zusammen hätten abgemahnt werden können", ist es erforderlich, dass die Verstöße "ähnlich gelagert" oder "gleich gelagert" sind (OLG Köln I-6 U 25/24, Rn. 32; OLG Düsseldorf GRUR-RR 2014, 164, 165 – Karnevals-Wurfware).

Vorliegend fehlt es bereits an der Voraussetzung gleichgelagerter bzw. ähnlicher Verstöße. Die unzutreffenderweise in der ersten Abmahnung beanstandeten fehlenden Hinweise nach der CLP-VO können eventuell noch als gleichgelagert angesehen werden mit den fehlenden Hinweisen nach der TabakerzV. Nicht gleichgelagert ist aber jedenfalls der Verstoß gegen die Pflicht zur Grundpreisangabe mit den Verstößen, die Gegenstand der zweiten und dritten Abmahnung waren. Auch die mit der zweiten Abmahnung behaupteten Verstöße (Verstoß gegen § 11 I S. 1 Nr. 4 TabakerzV, Fehlen bzw. Verdeckung gesundheitsbezogener Warnhinweise sowie Verstoß gegen § 22 I Nr. 1 TabakerzG, Nichtvorhalten einer verlässlichen Altersverifikation) sind nicht gleichgelagert mit den Verstößen, die Gegenstand der dritten Abmahnung waren (Verstoß gegen das Verbot, für Tabakerzeugnisse und elektronische Zigaretten in Diensten der Informationsgesellschaft zu werben, § 19 II, III TabakerzG).

Dass die Abmahnung wegen fehlender Warnhinweise Gegenstand der ersten und der zweiten Abmahnung war, beruhte ersichtlich darauf, dass der Kläger, der die erste Abmahnung selbst aussprach, darin offenbar dem Rechtsirrtum unterlag, es würden von der CLP VO geforderte Warnhinweise fehlen.

Unstreitig ist, dass der Kläger daraufhin die Angelegenheit dem Klägervertreter zur Prüfung übergab. Der Klägervertreter wies den Kläger auf dessen Rechtsirrtum hin und mahnte nach entsprechender Auftragserteilung seitens des Klägers die Zuwiderhandlung "fehlende Warnhinweise" mit der zweiten Abmahnung ab. Dies lässt nach Ansicht des Gerichts nicht den Schluss auf ein sachfremdes Motiv zu. Dass die erste Abmahnung teilweise, nämlich hinsichtlich eines behaupteten Verstoßes gegen die CLP-VO fehlerhaft war, begründet nicht den Vorwurf des Rechtsmissbrauchs, denn eine unzutreffende Rechtseinschätzung stellt ein Versehen dar und nicht etwa ein sachfremdes Motiv. Daran, dass der Kläger mit der Abmahnung seinen satzungsgemäßen Zwecken nachkommen wollte, bestehen keine Zweifel. An der Abmahnung hinsichtlich des behaupteten Verstoßes gegen die CLP VO hielt der Kläger in der zweiten Abmahnung ausdrücklich nicht fest und erklärte, er verzichte ernsthaft und endgültig auf diesen Unterlassungsanspruch (K 6, S. 4 oben). Die zweite Abmahnung war somit ersichtlich vom Motiv getragen, den Rechtsirrtum zu korrigieren und den Verstoß "fehlende Warnhinweise" noch korrekt abzumahnern. Auch dies stellt kein sachfremdes Motiv dar und begründet daher nicht den Vorwurf des Rechtsmissbrauchs.

Auch die dritte Abmahnung war nicht rechtsmissbräuchlich gemäß § 8 c II Nr. 6 UWG. Zwar befand sich die mit der dritten Abmahnung beanstandete Werbung unstreitig bereits zum Zeitpunkt des Ausspruchs der ersten Abmahnung auf der Website des Beklagten, hätte also bereits mit der ersten Abmahnung beanstandet werden können. Jedoch hat der Kläger nach Ansicht des Gerichts den Indiztatbestand des § 8 c II Nr. 6 UWG entkräftet. Der Kläger hat vorgetragen, er habe, nachdem die Beklagte auch auf die zweite Abmahnung hin keine strafbewehrte Unterlassungserklärung abgab, sich entschlossen, nunmehr auch die "plüschigen Werbeaussagen" des Beklagten abmahnen zu lassen. Diesen Sachvortrag hat die

Beklagtenseite nicht ausdrücklich bestritten. Der Beklagte hat vielmehr mit Nichtwissen bestritten, dass sich aus den geschwärzten Passagen der vorgelegten E-Mail K 25 nicht ergebe, dass von Anfang an alle Verstöße bekannt waren und man diese scheinbarweise habe abmahnen wollen. Der Beklagte hat damit einen nicht existenten Sachvortrag des Klägers bestritten. Auch wenn man davon ausgeht, dass der Kläger und seine Vertreter bereits von Anfang an bzw. jedenfalls nach der ersten und vor der zweiten Abmahnung Kenntnis von den mit der dritten Abmahnung beanstandeten Werbeaussagen hatten, liegt nach Ansicht des Gerichts kein Rechtsmissbrauch nach § 8 c II Nr. 6 UWG vor. Der Kläger hatte die Erwartung, dass der Beklagte auf die zweite Abmahnung hin eine strafbewehrte Unterlassungserklärung abgeben würde bzw. dass nach Ausspruch der zweiten Abmahnung eine gütliche Lösung gefunden werden könnte. Diese Erwartung wurde enttäuscht. Daraufhin entschloss sich der Kläger, die weiteren Verstöße ebenfalls abzumahnen. Es ist dies nicht dieselbe Konstellation, über die das KG in seinem Beschluss vom 13.04.2010 (5 W 65/10) entschied. Das KG entschied im Hinblick auf die Frage des Rechtsmissbrauchs, dass die Ausgangssituation einer "Retourkutsche" regelmäßig nicht unbedenklich ist und den Abmahnenden in einem besonderen Maß zu einer zurückhaltenden, kostenschonenden Verfahrensweise zwingt. Jedoch bezog sich die Entscheidung des KG auf einen Abmahnenden, der zuvor selbst abgemahnt worden war. Nur dann liegt die Konstellation einer "Retourkutsche" vor. Selbst in einem solchen Fall ist die Abmahnung eines Dritten laut KG nicht allein schon wegen ihres Charakters als Gegenangriff auf eine vorangegangene Abmahnung des Dritten missbräuchlich. Die Reaktion des Klägers aufgrund seiner enttäuschten Erwartung hinsichtlich der Reaktion des Beklagten auf die zweite Abmahnung stellt nach Ansicht des Gerichts kein sachfremdes Motiv und daher keinen Rechtsmissbrauch dar.

Die Beklagte argumentiert, mahne der Kläger nach und nach ab, weil der Klägervertreter nach und nach suche, seien aber die abgemahnten Aussagen bereits im Oktober getroffen, sei dies rechtsmissbräuchlich. Dem ist nach Ansicht des Gerichts nicht zu folgen. Der Kläger hat vorgetragen, dass die Auftragserteilung zur Prüfung der Geschäftspraxis erst am 21.10.2025 per E-Mail durch die Zeugin [REDACTED] erfolgte. Die als Anlage K 25 vorgelegte E-Mail bestätigt, dass die Entscheidung über die Abmahnung der weiteren Verstöße durch den Kläger selbst getroffen wurde. Nach der Entscheidung des OLG Düsseldorf, Urt. v. 21.08.2014, 2 U 33/14, BeckRS 2014, 19271 Rn. 26, der sich das Gericht anschließt, ist entscheidend, dass es am Ende der Kläger war, der die Entscheidung traf, ob der Verstoß aufgegriffen wird oder nicht. Dies ist hier ausweislich der E-Mail K 25 der Fall.

b) Kein Rechtsmissbrauch gemäß § 8 c II Nr. 1 UWG (Kostenerzielungsmotiv)

Auch der Indiztatbestand gemäß § 8 c II Nr. 1 UWG ist nicht erfüllt.

Der Kläger forderte entgegen der Behauptung der Beklagten für die ersten beiden Abmahnungen nicht mehrere Abmahnpauschalen. Vielmehr wies die Klägerseite, nachdem der Beklagte auf die erste Abmahnung hin in Bezug auf die Grundpreisproblematik eine strafbewehrte Unterlassungserklärung abgegeben hatte (mit Beschränkung der Vertragsstrafe auf höchstens 1.000 €), bezüglich der Abmahnpauschale in der Abmahnung K 6, S. 5 darauf hin, dass diese nur einmal bezahlt werden muss. Der von Beklagtenseite erhobene Vorwurf der "Scheibchentaktik", um mehrere Abmahnpauschalen generieren zu können, ist insoweit ersichtlich unzutreffend.

Soweit die Beklagtenseite vorträgt, die Klage sei vorwiegend deshalb erhoben worden, um Kosten der Rechtsverfolgung für den mit dem Kläger eng verbundenen Prozessbevollmächtigten zu generieren, vermag dies den Vorwurf des Rechtsmissbrauchs nicht zu begründen. Die Klageerhebung ist Teil der legitimen Rechtsdurchsetzung durch qualifizierte Einrichtungen. Dass der Klägervertreter unstreitig bereits seit mehreren Jahren mit dem Kläger zusammenarbeitet, begründet für sich genommen keinen Rechtsmissbrauch. Auch der Umstand, dass die erste Abmahnung hinsichtlich des behaupteten Verstoßes gegen die CLP VO unberechtigt war und in der zweiten Abmahnung hinsichtlich des Vorwurfs des Nichtvorhaltens einer verlässlichen Altersverifikation nicht § 10 JuSchG zitiert wurde, auf den sich die Klage nunmehr maßgeblich stützt, sondern § 22 I Nr. 1 TabakerzG („Grenzüberschreitender Fernabsatz an Verbraucher“), führt nicht zum Vorliegen eines Rechtsmissbrauchs, da eine unzutreffende rechtliche Bewertung bzw. eine am Ende nicht beweisbare Behauptung vorliegend keinen Rückschluss auf sachfremde Motive zulässt.

Der Beklagte hat vorgetragen, der Klägervertreter habe eigeninitiativ den (Test-)Bestellvorgang beim Beklagten durchlaufen und betont, dass der Auftrag des Klägers, die vom Klägervertreter in eigener Regie recherchierten und an den Kläger herangetragenen Verstöße abzumahnern, laut Klägervortrag erst am 21.10.25 per E-Mail erfolgte. Der Klägervertreter bestätigte in der mündlichen Verhandlung, dass es seine übliche Vorgehensweise sei, einen Bestellvorgang zu durchlaufen und Screenshots zu erstellen, wenn er vom Kläger den Auftrag erhalte, eine rechtliche Empfehlung zu geben. Dass der Klägervertreter vor Durchlaufen des Bestellvorganges vorliegend keinen expliziten Auftrag vom Kläger erhalten hatte, eine Testbestellung durchzuführen, begründet nach Ansicht des Gerichts keinen Rechtsmissbrauch nach § 8 c II Nr. 1 UWG bzw. § 8 c I UWG. Zwar kann die Abmahnung und anschließend die Prozessführung im Gebühreninteresse des mit dem klagenden Verband eng verbundenen Prozessbevollmächtigten oder dessen Vorgehen durch Ermittlung von Wettbewerbsverstößen "in eigener Regie", um sie dann namens eines kooperierenden Mandanten zu verfolgen, rechtsmissbräuchlich sein. Nach der Rechtsprechung des BGH (Urt. v. 28.05.2020, I ZR 129/19) sind Abmahnungen von Urheberrechtsverletzungen, die ein Rechtsanwalt „in eigener Regie“ mit dem vorrangigen Ziel der Generierung von Gebühreneinnahmen betreibt, rechtsmissbräuchlich. Vorliegend wurde der Klägervertreter nach Ansicht des Gerichts jedoch nicht in "eigener Regie" tätig. Vielmehr erfolgte die Prüfung der Geschäftspraxis nach einer Auftragserteilung durch den Kläger. Die Zeugin [REDACTED] erteilte dem Klägervertreter sodann den Auftrag, diese Verstöße in Ergänzung der Abmahnung K 2 zu beanstanden, vgl. Anlage K 25. Der Kläger traf die Entscheidung, was abgemahnt werden soll und behielt das „Heft in der Hand“.

c) Keine zu weite Unterlassungserklärung gem. § 8 c II Nr. 5 UWG

Der Vorwurf einer zu weiten Unterlassungserklärung gemäß § 8 c II Nr. 5 UWG ist ebenfalls unbegründet.

Nach der ständigen Rechtsprechung des BGH ist ein Unterlassungsantrag hinreichend bestimmt, wenn er sich auf die konkrete Verletzungshandlung bezieht oder zumindest unter Heranziehung des Klagevortrags unzweideutig erkennen lässt, in welchen Merkmalen des angegriffenen Verhaltens die Grundlage und der Anknüpfungspunkt für den Wettbewerbsverstoß und damit das Unterlassungsgebot liegen sollen. Die Bestimmtheit eines Unterlas-

sungsantrags ist in der Regel unproblematisch, wenn der Kläger lediglich das Verbot der Handlung begehrt, so wie sie begangen wurde.

Bei der Fassung eines Unterlassungsantrags sind im Interesse eines hinreichenden Rechtsschutzes gewisse Verallgemeinerungen zulässig, sofern auch in dieser Form das Charakteristische der konkreten Verletzungshandlung zum Ausdruck kommt (Sonntag in Münchener Prozessformularbuch Gewerblicher Rechtsschutz, Urheber- und Presserecht, 6. Aufl. 2022, Form. A. 4. Rn. 1-21). Dies hat seinen Grund darin, dass eine Verletzungshandlung die Vermutung der Wiederholungsgefahr nicht nur für die identische Verletzungsform begründet, sondern auch für alle im Kern gleichartigen Verletzungshandlungen (Sonntag - MPFormB GewRS Form. A. 4. Rn. 1-21). Die Kunst der Formulierung eines Unterlassungsantrages besteht darin, diese weiter gefasste Form zu erfassen, in der gerade noch das Charakteristische der Verletzungsform zum Ausdruck kommt, ohne jedoch über den materiell-rechtlichen Umfang des Unterlassungsanspruchs hinauszugehen (Sonntag - MPFormB GewRS a.a.O.). Überschreitet die Formulierung des Unterlassungsantrages jedoch den materiell-rechtlichen Umfang des Unterlassungsanspruchs, wird der Unterlassungsantrag ganz oder teilweise unbegründet. In der Entscheidung „adidas-Sportartikel“ hat der BGH beispielsweise entschieden, dass die Verallgemeinerung von in der Werbung näher bezeichneten adidas-Sportartikeln auf „adidas-Sportartikel“ nicht als zu weitgehend und als charakteristisch für die Verletzungshandlung eingestuft wurde, dagegen die Erweiterung des Antrags auf „Sportartikel“ (ohne Markennennung) als eine Verfehlung des Charakteristischen der Verletzungshandlung beurteilt wurde. Charakteristisch an der Werbung mit „adidas-Sportartikel“ sei gerade die Nennung der bekannten Marke „adidas“, auf der die Zugkraft der angebotenen Artikel beruhe.

Die Frage, welche Formulierungen noch zulässig sind, kann nicht abstrakt-generell, sondern nur anhand des jeweiligen Sach- und Sinnzusammenhangs unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls entschieden werden (Köhler, UWG, § 12 Rn. 1.37). Entscheidend ist dabei, ob mit der Formulierung lediglich im Kern gleiche Handlungen oder auch ähnliche Handlungen erfasst werden sollen (Köhler, UWG, § 12 Rn. 1.37). Im ersteren Fall handelt es sich um einen zulässigen Hinweis darauf, dass dem gerichtlichen Verbot grundsätzlich nicht nur identische, sondern auch kerngleiche Handlungen unterfallen; im letzteren Fall ist der Antrag regelmäßig nicht hinreichend bestimmt (Köhler, UWG, § 12 Rn. 1.37). Zudem ist zu unterscheiden zwischen der Bestimmtheit und der Begründetheit des Antrags: Ein Antrag kann hinreichend bestimmt sein, aber inhaltlich zu weit gehen oder die konkrete Verletzungsform verfehlen und damit (teilweise) unbegründet sein (Sonntag - MPFormB GewRS a.a.O.).

Unter Anwendung dieser Grundsätze auf den vorliegenden Fall sind die Klageanträge nicht zu weit gefasst. Die Klageanträge beziehen sich durch die Bezugnahme auf konkrete Verletzungshandlungen („wie insgesamt geschehen nach den Anlagen K 1 und K 5“ bzw. „wie insgesamt geschehen im Screenshot nach Anlage K 12“ bzw. „wie insgesamt geschehen gem. den in Klammern genannten Screenshots“) auf konkrete Verletzungsformen. Die Bezugnahme auf die konkrete Verletzungshandlung führt zur Bestimmtheit und begrenzt den Antrag. Dass die Klageanträge sich auf „Tabakwaren“ und nicht auf „Wasserpfeifentabakwaren“ beziehen, ist nicht zu weit. Unstreitig bietet der Beklagte mit Wasserpfeifentabak Tabakwaren im Sinne der Tabakerzeugnisverordnung an. Der Oberbegriff „Tabakwaren“ erfasst das Charakteristische der konkreten Verletzungsform, da die beanstandeten Verstöße

ße – fehlende Grundpreisangabe, fehlende Altersverifikation, verdeckte Warnhinweise und unzulässige Werbeaussagen – sich gerade auf die vom Beklagten angebotenen Tabakwaren beziehen. Der Antrag geht nicht über den materiell-rechtlichen Umfang des Unterlassungsanspruchs hinaus und erfasst auch keine Handlungen, die nicht wettbewerbswidrig sind. Eine Beschränkung auf „Wasserpfeifentabak“ wäre nicht erforderlich, da der Antrag durch die Bezugnahme auf die konkreten Verletzungsformen hinreichend begrenzt ist.

II. Hinreichende Bestimmtheit der Klageanträge

Die hinreichende Bestimmtheit der Klageanträge gem. § 253 ZPO ergibt sich aus den Ausführungen unter I. 2 lit. c.

B. Begründetheit

I. Klageantrag I (Fehlende Warnhinweise und Grundpreisangabe)

Der Klageantrag I ist begründet.

Der nach § 8 III Nr. 3 UWG aktiv legitimierte Kläger hat gegen den Beklagten einen Anspruch, es zu unterlassen, Verbrauchern im Internet den Kauf von Tabakwaren anzubieten, wenn der Beklagte vor der Bestellung durch den Verbraucher die für die Gestaltung der Tabakwarenverpackung gesetzlich vorgegebenen Warnhinweise und Pflichtinformationen nicht erteilt.

Der Unterlassungsanspruch ergibt sich aus §§ 8, 3, 5a I, 5b IV UWG in Verbindung mit § 11 I S. 1 Nr. 4, 12 Nr. 1, Nr. 3, 14 I TabakerzV.

1. Verstoß gegen § 11 I Nr. 4 TabakerzV (Verdeckte Warnhinweise)

Nach § 11 I S. 1 Nr. 4 TabakerzV dürfen gesundheitsbezogene Warnhinweise im Sinne der §§ 12-17 TabakerzV nicht teilweise oder vollständig verdeckt oder getrennt werden. Diese Vorgaben gelten unter anderem für den allgemeinen Warnhinweis, dass Rauchen tödlich ist, § 12 I Nr. 1 TabakerzV, für die kombinierten Text-Bild-Warnhinweise, § 12 Nr. 3, 14 I TabakerzV, und für die Informationen zu Raucherentwöhnung, § 14 I TabakerzV.

Die Vorgaben aus der TabakerzV dienen der Umsetzung von Art. 8 Abs. 8 der Richtlinie 2014/40/EU. Diese Vorschrift ist laut EuGH dahin auszulegen, dass ein "Bild einer Zigaretttenpackung", das unter diese Bestimmung fällt, auf dem aber nicht die gesundheitsbezogenen Warnhinweise gemäß Titel II Kapitel II der Richtlinie zu sehen sind, selbst dann nicht mit der Bestimmung vereinbar ist, wenn der Verbraucher vor dem Erwerb der Zigaretttenpackung die Gelegenheit hat, diese Warnhinweise auf dem Bild der entsprechenden Zigaretttenpackung wahrzunehmen (EuGH, Urt. v. 09.12.21, C-370/20 – Pro Rauchfrei/Js (Zigaretttenausgabeautomat), Rn. 28 ff). Danach dürfen auch bei der Abgabe von Tabakerzeugnissen im Internet die Bilder von Packungen und Außenverpackungen nicht in einer Weise präsentiert werden, dass die Warnhinweise nicht oder nur schwer erkennbar sind.

Aufgrund der vorgelegten Screenshots K 1 und K 5 steht fest, dass weder Warnhinweise,

die an die Gefährlichkeit des Tabakkonsums erinnern, noch ein Hinweis zur Erleichterung der Raucherentwöhnung noch die kombinierten Text-Bild-Warnhinweise in der gesetzlich vorgeschriebenen Form lesbar waren. Im Vordergrund stehen bei der Abbildung des Produkts "Happy Cactuz" die Graffitielemente auf der Tabakdose. Der auf der Oberseite der Dose platzierte Hinweis "Rauchen ist tödlich" fällt kaum auf und ist schwer lesbar. Die kombinierten Text-Bild-Warnhinweise sind am Rand abgebildet und nur zum Teil überhaupt erkennbar. Auch der Hinweis zur Raucherentwöhnung ist nicht bzw. nur schwer erkennbar.

Dass die Hinweise bei Erhalt des Produkts nach Lieferung erkennbar und gut lesbar sind, reicht nicht aus, denn § 11 I Nr. 4 TabakerzV bestimmt ausdrücklich, dass die gesundheitsbezogenen Warnhinweise zum Zeitpunkt des Inverkehrbringens, einschließlich des Anbietens zum Verkauf, nicht teilweise oder vollständig verdeckt oder getrennt werden dürfen. Dies ergibt sich aus Art. 8 Abs. 3 der Richtlinie 2014/40, der bestimmt, dass die Warnhinweise nicht durch Gegenstände verdeckt werden dürfen, wenn die Tabakerzeugnisse in Verkehr gebracht werden. Nach Art. 2 Nr. 40 der Richtlinie 2014/40 umfasst das "Inverkehrbringen" auch das Anbieten zum Verkauf.

Der Beklagte verweist darauf, dass die Verpackung ordnungsgemäß gekennzeichnet ist. Dies ist unstrittig. § 11 I Nr. 4 TabakerzV stellt jedoch klar, dass das Verdeckungsverbot auch beim Anbieten zum Verkauf gilt. Dies erfasst den Onlinehandel. Der Verbraucherschutz wäre obsolet, wenn die Hinweise erst nach Kauf und Erhalt der Ware erkennbar wären.

2. Verstoß gegen die Grundpreisangabepflicht

Aus den Anlagen K 1 und K 5 ergibt sich, dass der Beklagte beim Anbieten zum Verkauf im Internetshop (geschäftliche Handlung gemäß § 3 II UWG) bei dem dort abgebildeten Produkt "187 Straßenbande Tabak – Happy Cactuz" den Grundpreis für 1 Kilo nicht angegeben hat. Da es sich bei den angebotenen Produkten um fertig verpackte Ware handelte, war gemäß § 4 I PAngV der Grundpreis für das Kilogramm anzugeben.

§ 4 I PAngV ist eine Marktverhaltensregel im Sinne von § 3a UWG. Sie schützt sowohl Verbraucherinteressen als auch Mitbewerberinteressen. Die fehlende Grundpreisangabe stellt auch eine spürbare Beeinträchtigung gemäß § 3a UWG dar. Der Verbraucher wird über die Preisgestaltung irregeführt, was seine Entscheidungsfreiheit beeinträchtigt.

Dass der Kilopreis vorliegend im Wege einer einfachen Rechenaufgabe hätte ausgerechnet werden können, ändert daran nach Ansicht des Gerichts nichts. Die bloße theoretische Möglichkeit der Berechenbarkeit reicht nicht, um die Irreführungsgefahr auszuschließen. Der BGH hat klargestellt, dass der Grundpreis als Preis je Maßeinheit auf den Verkaufspreis bezogen ist und nur dann klar erkennbar ist, wenn er in dem Sinne in unmittelbarer Nähe des Verkaufspreises steht, dass er zusammen mit diesem auf einen Blick wahrgenommen werden kann (BGH, Urt. v. 19.05.2022, I ZR 69/21, Rn. 27).

Der Argumentation des Beklagten, der Verstoß liege im Bagatelldbereich, da der Grundpreis mittels Grundrechenarten ermittelbar gewesen sei, ist nicht zu folgen. Die fehlende Grundpreisangabe beeinträchtigt die Preistransparenz in nicht unerheblicher Weise. Die Erheblichkeitsschwelle ist überschritten.

Der Unterlassungsanspruch hinsichtlich der Grundpreisangabe ist auch nicht verjährt. Gemäß § 11 I UWG gilt eine Verjährungsfrist von sechs Monaten ab dem Zeitpunkt, in dem der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger von den den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt, § 11 II UWG. Vorliegend hemmte die Klagezustellung am 11.03.2026 den Lauf der Verjährungsfrist rechtzeitig.

3. Wiederholungsgefahr

Es besteht auch Wiederholungsgefahr. Hinsichtlich der verdeckten Warnhinweise gab der Beklagte auf die Abmahnung vom 30.12.2025 (K 6) keine Unterlassungserklärung ab, sondern wies den Vorwurf zurück. Die Wiederholungsgefahr ist daher insoweit nicht beseitigt. Die strafbewehrte Unterlassungserklärung des Beklagten vom 16.10.2025 hinsichtlich der fehlenden Grundpreisangabe beseitigte die Wiederholungsgefahr nicht, weil die in der abgegebenen Unterlassungserklärung enthaltene Strafbewehrung auf eine Vertragsstrafe von höchstens 1.000 € nicht ausreichend war. Eine Vertragsstrafe von 1.000 € ist bei einem Unternehmen der Größe des Beklagten nicht geeignet, die Wiederholungsgefahr zu beseitigen. Der Beklagte bezeichnet sich als Deutschlands Marktführer mit internationalem Erfolg. Bei einem solchen Unternehmen ist eine Vertragsstrafe von 1.000 € nicht geeignet, die Wiederholungsgefahr zu beseitigen.

Auch die am 16.01.2026 hinsichtlich der Grundpreisproblematik abgegebene neue strafbewehrte Unterlassungserklärung unter Setzung einer Annahmefrist bis zum 23.01.2026 beseitigte nicht dauerhaft die Wiederholungsgefahr. Zwar hat der Kläger die Erklärung nicht binnen der gesetzten Frist angenommen. Der Kläger erklärte die Annahme in der Klageschrift vom 21.01.2026, welche der Beklagtenseite erst am 11.03.2026 zugestellt wurde. Der Beklagte wies somit zu Recht in der Klageerwidern die Annahmeerklärung als nicht rechtzeitig angenommen zurück. In der mündlichen Verhandlung vom 22.07.2026 erklärte die Beklagtenseite auf die Frage des Klägervertreters, dass eine strafbewehrte Unterlassungserklärung nicht abgegeben werde. Aufgrund dessen ist in Bezug auf die Grundpreisproblematik die Wiederholungsgefahr nach wie vor nicht beseitigt.

II. Klageantrag II (Fehlende Altersverifikation)

Der Klageantrag II ist ebenfalls begründet.

Der Kläger hat gegen den Beklagten einen Anspruch, es zu unterlassen, Verbrauchern im Internet den Kauf von Tabakwaren anzubieten, wenn der Beklagte nicht sicherstellt, dass der Verbraucher, dem er die Ware zum Verkauf anbietet, volljährig ist.

Die in der Anlage K 5 enthaltenen Angebote begründen einen Unterlassungsanspruch gemäß § 8 UWG. Es liegt ein Verstoß gegen §§ 3, 3a UWG in Verbindung mit § 10 III JuSchG vor.

Nach § 10 III JuSchG ist es verboten, Tabakwaren und andere nikotinhaltige Erzeugnisse Kindern und Jugendlichen im Versandhandel anzubieten oder an Kinder und Jugendliche im Wege des Versandhandels abzugeben. Diese Vorschrift dient dem Jugendschutz und ist eine Marktverhaltensregel im Sinne von § 3 a UWG (BGH, Urt. v. 11.03.2026, I ZR 106/25 Rn. 47 ff; OLG Karlsruhe, Urt. v. 11.05.2022, 6 U 362/21, Rn. 39). Die Vorschrift

dient nicht nur dem allgemeinen Schutz der Jugend, sondern will Kinder und Jugendliche speziell in ihrer Rolle als schutzwürdige nachfragende Verbraucher schützen. Der Beklagte bietet unstreitig (Wasserpfeifen-)Tabakerzeugnisse im Internet an und ermöglicht damit Versandhandel.

Aus den Screenshots der Testbestellung in Anlage K 5 ergibt sich, dass der Klägervorteiler eine Bestellung durchführen konnte, ohne dass eine verlässliche Altersverifikation erfolgte. Die bloße Bestätigung, dass man mindestens 18 Jahre alt ist, genügt nicht als Altersverifikation. Der Beklagte muss als Unternehmer geeignete und wirksame Maßnahmen treffen, um sicherzustellen, dass Minderjährige keine Tabakwaren erwerben können. Die bloße Abfrage einer Bestätigung des Alters ist hierfür nicht ausreichend.

Der Kläger trägt vor, der Beklagte ermögliche einen grenzüberschreitenden Fernabsatz, so dass § 22 TabakerzG zur Anwendung komme. Der Beklagte bestritt, dass er einen grenzüberschreitenden Absatz ermögliche. Dies kann nach Ansicht des Gerichts letztlich offen bleiben, da § 10 III JuSchG anordnet, dass Tabakwaren Kindern und Jugendlichen weder im Versandhandel angeboten noch im Wege des Versandhandels an sie abgegeben werden dürfen. § 10 III JuSchG verlangt auch im Versandhandel eine verlässliche Altersverifikation.

Soweit der Beklagte vorträgt, er verwende für Zustellungen das Ident-Check-Verfahren von DHL, bei dem die Lieferperson die Volljährigkeit des Empfängers überprüft, vermag dies den Verstoß nicht zu beseitigen. § 10 III JuSchG erfordert, dass bereits beim Angebot und der Bestellung sichergestellt ist, dass der Verbraucher volljährig ist, denn § 10 III JuSchG verbietet bereits das Angebot von Tabakwaren an Kinder und Jugendliche im Versandhandel, nicht nur die Abgabe. Eine Altersprüfung erst bei der Zustellung ist daher zu spät.

Der Beklagte trägt vor, beim Bestellvorgang werde das Geburtsdatum des Bestellers abgefragt. Wenn der Besteller laut seinem eingegebenen Geburtsdatum nicht volljährig sei, sperre sich der Warenkorb (B 7). Dies bestritt der Kläger mit Nichtwissen. Aus den Screenshots K 5 ergibt sich, dass der Klägervorteiler keine Altersabfrage durchlaufen musste. Die Testbestellung wurde bis zur Bestätigung durch den Beklagten durchgeführt, ohne dass ein Geburtsdatum abgefragt wurde. Der Klägervorteiler konnte ohne Altersverifikation eine Bestellung durchführen. Eine Altersverifikation im Anschluss an die Bestellung reicht nicht.

Soweit der Beklagte vorträgt, sämtliche vorgesehene Zahlungsmethoden würden Volljährigkeit voraussetzen, vermag dies den Verstoß nicht zu beseitigen. Vorkasse, Zahlung mit Kreditkarte oder Apple Pay können durchaus von Minderjährigen missbraucht werden. Dass der Klägervorteiler nicht bezahlt hat und deshalb der Beklagte keine Ware sandte, ändert nichts daran, dass eine Bestellung ohne Altersverifikation durchführbar war.

Die Wiederholungsgefahr ist nicht entfallen, denn der Beklagte gab auf die Abmahnung vom 30.12.2025 (K 6) keine Unterlassungserklärung ab (K 8). Dass die Abmahnung der Beklagtenseite zugegangen ist (was der Beklagte bestritten hat), ergibt sich daraus, dass der Beklagte um Fristverlängerung diesbezüglich bat (K 7) und auf die Abmahnung unstreitig antwortete.

Der Beklagte änderte nach Abmahnung nur bei den persönlichen Daten die Abfrage des Alters des Verbrauchers (K 11, S.12). Eine Verifikation des Alters findet nach wie vor nicht

statt.

III. Klageantrag III (Unzulässige Werbeaussage "Under Stand")

Der Klageantrag III ist begründet.

Der Kläger hat gegen den Beklagten einen Anspruch auf Unterlassung der beanstandeten Werbung gemäß §§ 8, 3a UWG in Verbindung mit § 19 II, III TabakerzG in Verbindung mit § 2 Nr. 5 TabakerzG.

Nach § 19 II TabakerzG ist Werbung für Tabakerzeugnisse verboten, die sich an die Öffentlichkeit richtet und mit der Absicht erfolgt, den Konsum von Tabakerzeugnissen zu fördern. Nach § 19 III TabakerzG sind im Fernabsatz nur sachliche Angaben zulässig, die der konkreten Vertragsabwicklung dienen. Werbliche Anpreisungen sind untersagt.

Der BGH hat in seiner Entscheidung "Tabakwerbung im Internet" (Urt. v. 05.10.2017, I ZR 117/16, Rn. 25 ff) klargestellt, dass bei Werbung im Internet für Tabakerzeugnisse nur sachliche Angaben zulässig sind, die der konkreten Vertragsabwicklung dienen. Werbliche Anpreisungen, die über die reine Produktinformation hinausgehen, sind unzulässig. Der BGH hat ausgeführt, dass das Werbeverbot für Tabakerzeugnisse in Diensten der Informationsgesellschaft gemäß § 21a Abs. 4 VTabakG (jetzt § 19 III TabakerzG) eine Marktverhaltensregelung im Sinne von § 3a UWG und § 4 Nr. 11 UWG aF darstellt.

Die beanstandete Werbung für das Produkt "Under Stand" mit dem Claim "ONCE YOU TASTE IT; YOU'LL UNDERSTAND IT" zusammen mit einer modernen Aufmachung und der Abbildung von Früchten stellt keine bloße sachliche Produktinformation dar. Sie ist vielmehr eine werbliche Anpreisung, die den Konsum von Tabakerzeugnissen emotional aufwertet. Die Verbindung des Claims mit der Abbildung von Früchten und einer modernen Aufmachung suggeriert dem Verbraucher eine besondere Attraktivität und Natürlichkeit/Fruchtigkeit. Dies stellt eine unzulässige Werbung dar, die über die reine sachliche Produktinformation hinausgeht.

Nach den Maßstäben der Rechtsprechung des BGH sind solche Darstellungen unzulässig, da sie die Gefährlichkeit des Tabakkonsums verharmlosen und insbesondere Jugendliche zum Konsum verleiten können.

Die Werbung mit detailgetreuer Nachbildung von Früchten erweckt den Eindruck einer besonderen Natürlichkeit und Fruchtigkeit und verharmlost die mit dem Konsum von Nikotin verbundenen Gefahren. Dies ist unzulässig.

Die Wiederholungsgefahr ist nicht beseitigt. Der Beklagte bot zwar auf die Abmahnung vom 03.03.2026 (K 18) am 13.03.2026 (K 19) die Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung an, führte jedoch aus, dass die Unterlassungserklärung weit über das abgemahnte Verhalten hinausgehe und kündigte ein Unterlassen erst ab dem 16.05.2026 an. Während der Kläger vorträgt, eine Bereinigung sei in spätestens einer Woche möglich, trägt der Beklagte vor, er habe 1,75 Mitarbeiter ausgehend von einer 40-Stunden Woche, einer der Mitarbeiter sei durch verminderte Sehkraft schwerbehindert. Eine Aufbrauchsfrist von zwei Monaten für die Entfernung werblicher Aussagen aus einem Internetauftritt ist nach Ansicht des Gerichts auch unter Berücksichtigung des Vortrags der Beklagtenseite (Feiertage, per-

sonelle Verhältnisse) unangemessen lang.

Die zu lange Aufbrauchsfrist führt dazu, dass die Wiederholungsgefahr nicht beseitigt wird. Es ist Sache des Schuldners, Wege aus dem Verbot zu finden (BGH, Urt. v. 10.02.11, I ZR 183/09). Der Schuldner darf nicht durch Inanspruchnahme einer unangemessen langen Aufbrauchsfrist die Beseitigung der Wiederholungsgefahr hinauszögern. Zudem hat der Beklagte im vorliegenden Verfahren die Ansprüche bestritten und Klageabweisung beantragt. Der Beklagte hat zwar die konkret beanstandeten Angebote überarbeitet, im Übrigen aber noch keine grundlegenden Veränderungen vorgenommen.

IV. Klageantrag IV (Unzulässige Werbeaussagen)

Der Klageantrag IV ist ebenfalls begründet.

Der Kläger hat gegen den Beklagten einen Anspruch auf Unterlassung der beanstandeten Werbeaussagen gemäß §§ 8, 3a UWG iVm § 19 II, III TabakerzG in Verbindung mit § 2 Nr. 5 TabakerzG.

Die beanstandeten Aussagen wie "Aromen lassen deinen Gaumen tanzen!", "exotisch-mysteriöse Mischung", "abenteuerliche Geschmacksreise", "Liebe geht durch die Lunge", "Intensiv im Geschmack", "...das Wasser im Mund zusammenlaufen!", "...eine Fruchtig-Süße Erfrischung", "...intensiven, langanhaltenden Rauchgenuss", "...intensives Geschmackserlebnis" sowie die ausführliche Beschreibung einer Urwaldszene mit exotischem Fruchtcocktail stellen keine bloßen sachlichen Produktinformationen dar. Sie sind vielmehr werbliche Anpreisungen, die den Konsum von Tabakerzeugnissen emotional aufwerten und die mit dem Konsum verbundenen Gefahren verharmlosen.

Der Beklagte trägt vor, die Werbeangabe "intensiv im Geschmack" sei keine werbliche Aussage, sondern sachliche Beschreibung des Produkts. Dem ist nicht zu folgen. Die Aussage "intensiv im Geschmack" geht über eine reine sachliche Beschreibung hinaus und stellt eine werbliche Anpreisung dar. Sie soll den Konsum des Tabaks als besonders attraktiv darstellen und die mit dem Konsum verbundenen Gefahren verharmlosen.

Dies gilt insbesondere für die bildliche Darstellung von Früchten, Eiswürfeln und Fruchtsaftgetränken, die den Eindruck einer besonderen Natürlichkeit und Fruchtigkeit erwecken. Nach der Rechtsprechung des BGH (Urt. v. 05.10.2017, I ZR 117/16) sind solche Darstellungen unzulässig, da sie die Gefährlichkeit des Tabakkonsums verharmlosen und insbesondere Jugendliche zum Konsum verleiten können.

Die Wiederholungsgefahr ist nicht beseitigt. Auf die obigen Ausführungen wird verwiesen.

V. Klageantrag V (Unzulässige Werbung für E-Zigaretten)

Der Klageantrag V ist begründet.

Der Kläger hat gegen den Beklagten einen Anspruch, es zu unterlassen, gegenüber Verbrauchern für den Verkauf von Einweg-E-Zigaretten und Vapes zu werben, indem über die

bloße Produktabbildung hinaus die Geschmacksrichtung durch die Abbildung von Früchten und/oder Eiswürfeln und/oder in Gläsern enthaltenen Säften dargestellt wird.

Es handelt sich hierbei um eine unzulässige Werbung für Tabakerzeugnisse gemäß §§ 3, 3 a UWG in Verbindung mit § 19 II, III TabakerzG iVm § 2 Nr. 5 TabakerzV.

E-Zigaretten und Vapes sind Tabakerzeugnisse im Sinne des Tabakerzeugnisgesetzes. Die Darstellung der Geschmacksrichtungen durch die Abbildung von Früchten, Eiswürfeln und Säften stellt eine werbliche Anpreisung dar, die über die bloße sachliche Produktinformation hinausgeht und die Attraktivität des Produkts emotional aufwertet. Dies ist nach der Rechtsprechung des BGH (Urt. v. 05.10.2017, I ZR 117/16 – Tabakwerbung im Internet) unzulässig.

Die Wiederholungsgefahr ist nicht beseitigt. Der Beklagte hat keine hinreichende Unterlassungserklärung abgegeben. Auf die obigen Ausführungen wird verwiesen.

VI. Der Klageantrag Ziffer VII ist unbegründet.

Der Kläger hat gegen den Beklagten keinen Anspruch auf Zahlung einer Abmahnpauschale in Höhe von 243,51 € gemäß § 13 III UWG hinsichtlich der dritten Abmahnung.

1. Hinsichtlich der ersten und zweiten Abmahnung ist ein Anspruch in Höhe von 243,51 € gem. § 13 III UWG zwar entstanden, jedoch durch die vom Beklagten erklärte Aufrechnung erloschen, § 389 BGB.

Nach § 13 III UWG kann der Anspruchsberechtigte von dem Schuldner Ersatz der erforderlichen Aufwendungen verlangen, soweit die Abmahnung berechtigt ist. Nach der Rechtsprechung des BGH (Urt. v. 10.12.2009, I ZR 149/07, Rn. 51 Sondernewsletter) erhält ein Verband die Pauschale in voller Höhe, auch wenn die ausgesprochene Abmahnung nur teilweise begründet ist. Dies gilt auch für qualifizierte Einrichtungen im Sinne von § 4 UKlaG (Köhler, UWG, § 13 Rn. 133).

Vorliegend war die erste Abmahnung vom 02.10.2025 (K 2) zumindest hinsichtlich des Verstoßes gegen die Grundpreisangabepflicht berechtigt. Dass die Abmahnung auch einen Verstoß gegen die CLP-VO beanstandete, der nicht vorlag, schließt den Anspruch auf Zahlung der Abmahnpauschale nicht aus. Der Kläger hat in der zweiten Abmahnung vom 30.12.2025 (K 6) darauf hingewiesen, dass die Abmahnpauschale nur einmal zu zahlen ist. Bei qualifizierten Einrichtungen besteht ein Anspruch auf die Abmahnpauschale gem. § 13 III UWG auch dann, wenn die Abmahnung nur teilweise begründet ist.

Der Betrag von 243,51 € brutto entspricht unstreitig dem durchschnittlichen Personalkostenaufwand, der dem Kläger bei eigens verfasster Abfassung einer Abmahnung entsteht. Die Pauschale liegt auch im Bereich dessen, was in der obergerichtlichen Rechtsprechung zugbilligt wird (vgl. OLG Nürnberg, Beschl. v. 14.03.2019, 3 U 2795/18; K 22).

Die Voraussetzungen für einen zur Aufrechnung gestellten Anspruch des Beklagten gemäß § 13 V S. 1 UWG lagen vor. Der Beklagte hatte einen Anspruch auf Ersatz der zur Rechtsverteidigung gegen die teilweise unberechtigte erste Abmahnung in Höhe der von Klägerseite verlangten Abmahnkostenpauschale. Die Möglichkeit der Aufrechnung ist nicht be-

schränkt auf Anspruchsberechtigte im Sinne von § 8 III Nr. 1 oder 2 UWG, sondern gilt auch gegenüber qualifizierten Einrichtungen gemäß § 4 UKlaG in Verbindung mit § 8 III Nr. 3 UWG.

Der Beklagte rechnete seinen Anspruch aus § 13 V UWG mit der Aufwandspauschale des Klägers auf (B 3).

2. Es besteht auch kein Anspruch des Klägers auf Zahlung einer Abmahnpauschale für die dritte Abmahnung.

Die Zahlung einer Abmahnpauschale kann auch bei Einschaltung eines Rechtsanwalts nicht zugesprochen werden.

Im Normalfall gibt es bei einer Abmahnung bei Einschaltung eines Rechtsanwalts zwei Konstellationen. Entweder mahnt der Verband selbst ab und nutzt den Anwalt unterstützend. Dann ändert die Hinzuziehung eines Anwalts nichts an der Erstattungsfähigkeit einer Abmahnkostenpauschale gemäß § 13 III UWG. Oder der Rechtsanwalt spricht im Namen des Verbandes die Abmahnung aus und macht anwaltliche Gebühren geltend. Dann sind nur die tatsächlich entstandenen und erforderlichen Rechtsanwaltskosten ersatzfähig. Diese wären vorliegend zweifelsfrei wesentlich höher als die Abmahnpauschale.

Eine Erstattungsfähigkeit der anteilig berechneten und in der Höhe nicht zu beanstandenden Kosten aus personal- und Sachaufwand beim Ausspruch der Abmahnung durch den Rechtsanwalt zu bejahen, würde jedoch bedeuten, fiktive Kosten zu erstatten. Fiktive Kosten sind jedoch nicht erstattungsfähig. Es können nur tatsächlich entstandene, zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung erforderliche Aufwendungen verlangt werden. Mahnt der Rechtsanwalt ab und der Verband hat selbst keine nennenswerten eigenen Abmahnaufwände, sind nur die Rechtsanwaltskosten erstattungsfähig. Eine Pauschale kann nicht als Surrogat „anstelle“ nicht entstandener eigener Kosten verlangt werden.

Aus den von Klägerseite zitierten Entscheidungen ergibt sich nicht Gegenteiliges. In der von Klägerseite vorgelegten Entscheidung des OLG München, K 26, führt das OLG München aus, dass der Kläger abgemahnt hat, nicht der Klägervertreter. Aus der weiteren vorgelegten Entscheidung des OLG Schleswig, K 27, geht zwar hervor, dass eine Abmahnpauschale zugesprochen wurde, nicht aber, dass der Klägervertreter und nicht der Kläger selbst die Abmahnung aussprach.

C. Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 Abs. 1 ZPO. Der Beklagte hat als unterlegene Partei die Kosten des Rechtsstreits zu tragen. Das Unterliegen hinsichtlich der Abmahnpauschale fällt demgegenüber nicht wesentlich ins Gewicht, § 92 II Nr. 1 ZPO.

D. Vorläufige Vollstreckbarkeit

Die Entscheidung über die vorläufig Vollstreckbarkeit beruht auf § 709 ZPO.

E. Streitwertfestsetzung

Der Streitwert wird auf 95.243,51 € festgesetzt. Dies entspricht dem Vorschlag der Klägerseite und berücksichtigt die Bedeutung der Sache sowie die Anzahl und Schwere der Wettbewerbsverstöße. Im Einzelnen ergibt sich der Streitwert wie folgt:

Unterlassungsantrag I (Warnhinweise und Grundpreisangabe): 22.000 €

Unterlassungsantrag II (Altersverifikation): 25.000 €

Unterlassungsantrag III (Werbeaussage "Under Stand"): 7.000 €

Unterlassungsantrag IV (Werbeaussagen): 21.000 €

Unterlassungsantrag V (E-Zigaretten-Werbung): 20.000 €

Abmahnkosten, Antrag VII: 243,51 €

Die Aufteilung ist angemessen und entspricht der Bedeutung der einzelnen Verstöße für den Verbraucherschutz und den Wettbewerb.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 300 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Landgericht Augsburg
Am Alten Einlaß 1
86150 Augsburg

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem vierten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewährt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Rechtsbehelfe, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind **als elektronisches Dokument** einzureichen, es sei denn, dass dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich ist. In diesem Fall bleibt die Über-

mittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig, wobei die vorübergehende Unmöglichkeit bei der Erstatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen ist. Auf Anforderung ist das elektronische Dokument nachzureichen.

Elektronische Dokumente müssen

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

gez.



Vorsitzende Richterin am Landgericht

Verkündet am 21.10.2026

gez.

■ JAng

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Für die Richtigkeit der Abschrift
Augsburg, 21.10.2026

■ JAng

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle